

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Zur kriminalpolitischen Relevanz der Einrichtung eines Aufbaustudiengangs Devianzmanagement für Sozialarbeiter an der Hochschule Niederrhein

Von Paul Rainers



Gliederung:

EINLEITUNG UND ABSICHT DER ARBEIT	5
DIE QUELLEN	7
QUALITATIVE SOZIALFORSCHUNG	8
DAS INTERPRETATIVE PARADIGMA	8
THEORIE-PRAXIS VERSTÄNDNIS	9
KAPITEL I	10
1 AKTEURE IM ARBEITSFELD STRAFFÄLLIGENHILFE	10
1.1 DIE FREIE STRAFFÄLLIGENHILFE	10
1.1.1 Ethische Ausrichtung	11
1.1.2 Quantitative Bedeutung	13
1.1.3 Hilfeangebote	13
1.1.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen	14
1.2 JUGENDGERICHTSHILFE	15
1.2.1 Quantitative Bedeutung	16
1.3 DIE SOZIALEN DIENSTE DER JUSTIZ	16
1.3.1 Gerichtshilfe	17
1.3.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	17
1.3.3 Quantitative Bedeutung	18
1.4 BEWÄHRUNGSHILFE	18
1.4.1 Quantitative Bedeutung	20
1.4.2 Fortbildung	21
1.5 KONKLUSION	21

2	SOZIALARBEIT UND AUSBILDUNG	22
2.1	GRUNDVERSTÄNDNIS VON HILFE	22
2.2	NOTWENDIGKEIT DER ORGANISATION VON HILFE	23
	2.2.1 Das Elberfelder Modell	23
	2.2.2 Das Straßburger Modell	24
2.3	ENTWICKLUNG ORGANISierter AUSBILDUNG	24
2.4	HILFE ALS GESELLSCHAFTSPOLITISCHER AUFTRAG	25
2.5	PROFESSIONALISIERUNG	25
2.6	INTERDISZIPLINARITÄT ALS NOTWENDIGKEIT	27
2.7	DAS UNBEHAGEN AN DER AUSBILDUNG	27
2.8	KONKLUSION	29
	KAPITEL III	30
3	BEDARFSFESTSTELLUNGEN	30
3.1	DIE BEDARFSANALYSE DER AUTORENGRUPPE	30
	3.1.1 Grundannahme	30
	3.1.2 Die Adressaten	31
	3.1.3 Zielvorstellung	31
	3.1.4 Operationalisierung	32
	3.1.5 Die Autoren	33
	3.1.6 Rechtskenntnisse als Anknüpfung	33
	3.1.7 Kriminologische Kenntnisse als Anknüpfung	35
	3.1.8 Konklusion	37
3.2	DIE BEDARFSANALYSE DES BECCARIA-CENTERS	38
	3.2.1 Die Autoren	38
	3.2.2 Zum Begriff der Prävention	39

3.2.3 Operationalisierung	39
3.2.4 Die Adressaten	40
3.2.5 Kompetenz als Anknüpfung	41
3.3 KONKLUSION	41
3.4 ZUR BESTANDSANALYSE	42
3.4.1 Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft	44
3.4.2 Master of Laws in Criminology and Criminal Justice	45
3.5 FAZIT	45
KAPITEL IV	45
4 AUSBLICK	45
4.1 DER MODELLSTUDIENGANG MÖNCHENGLADBACH	45
4.1.1 Studieninhalte	47
4.1.2 Anforderungen an die Lehrenden	47
4.1.3 Strukturelle Veränderungen	48
4.2 BOLOGNA-PROZEß	49
4.2.1 Modularisierung	50
4.3 FORMALE ANFORDERUNGEN AN EINEN MASTERSTUDIENGANG	51
4.4 FORSCHUNG UND SOZIALARBEIT	53
4.5 ZUM VIRTUELLEN MASTERSTUDIENGANG DEVIANZMANAGEMENT	55
4.5.1 Grundsätzliches	55
4.5.2 Die Verortung	57
4.5.3 Organisatorisches	58
4.5.4 Formales	59
4.5.5 Studienform	59
4.5.6 Die Zielgruppe	60
4.6 INHALTLICHE ANGEBOTE	60

4.6.1 Kriminologie	61
4.6.1 Recht	62
4.6.2 Management und Führung	65
4.6.1 Methoden der wissenschaftlichen Sozialforschung	67
5 KONKLUSION	71
6 LITERATURVERZEICHNIS	73

Einleitung und Absicht der Arbeit

Nach Schätzungen¹ konnte 1998 jeder vierte Abgänger einer Hochschule für Sozialwesen eine Anstellung in einem Bereich finden, der im weitesten Sinn als Straffälligenhilfe bezeichnet werden kann (vgl. Höflich, 1998, 21). Parallel zu dieser Entwicklung wird von verschiedenen Autoren beklagt, wie unzureichend das Grundstudium die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit auf eine Tätigkeit in diesem Bereich vorbereitet. Waren es zuvor Überlegungen, einen Aufbaustudiengang einzurichten, der durch berufsbegleitende Qualifizierung diesem Mangel abhilft, sind es nun Konzepte für einen nicht konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

Die Idee der Einrichtung eines Aufbaustudienganges für Akteure in der Straffälligenhilfe ist keineswegs neu. Neben anderen Publikationen hat sich die Zeitschrift „Bewährungshilfe“ in mehreren Ausgaben² schwerpunktmäßig mit Fragen der Aus- und Fortbildung, der Spezialisierung und der Qualifizierung für im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe tätige Sozialarbeiter beschäftigt. Bereits im Jahr 1998 sollte nach der Absicht einer Autorengruppe in Kooperation mehrerer Hochschulen, von Praktikern und dem DBH³-Bildungswerk ein Aufbaustudium „Recht und Kriminologie in der Strafrechtspflege“⁴ angeboten werden. Schließlich hat als weitere Gruppierung der Landespräventionsrat Niedersachsen mit dem Beccaria-Center unter der Bezeichnung „Präventionsmanagement“⁵ einen Aufbaustudiengang konzipiert, und an der Universität Lüneburg betreibt Maelicke die Einrichtung eines Masterstudienganges „Devianzmanagement“⁶.

Stellvertretend für gleichartige Bestrebungen der Einrichtung von Aufbaustudiengängen wird mit der Bezeichnung Devianzmanagement Begriff und Begründung

¹ Auf welche Grundannahmen die Schätzungen beruhen, belegt Höflich im Text nicht.

² BewHi 3/92, 3/95, 1/98 und 4/05

³ Deutsche Bewährungshilfe e.V.

⁴ Autorengruppe, BewHi 1/1998 S24 ff.

⁵ Beccaria-Center, Zwischenbericht: Stand Nov. 2006

⁶ Vgl. Universität Lüneburg intern, Aktuelle Informationen der Universität Nr. 7/06 12.5.2006

seiner Notwendigkeit von Maelicke aufgegriffen, die im Folgenden als Leitvorstellung verwendet wird. Insofern soll auch einstweilen der Festlegung von Maelicke gefolgt werden, mit der Devianz in diesem Zusammenhang im Grundsatz auf "normenabweichendes Verhalten" reduziert wird, wobei mit "Normen" nur strafrechtlich relevante, weil mit Strafen bewehrte Verhaltensnormen gemeint sind“ (Maelicke 2006, 58). In dieser Verdichtung geht es bei devianten Personen also um Straftäter.

Maelicke (ebd.) propagiert sowohl die Qualifizierung der Politik als auch des Personals in der Straffälligenhilfe für deren Arbeit im Einzelfall (casework), aber darüber hinaus auch eine Qualifizierung der Führungsebene im Arbeitsfeld (Devianz-Management), um sich einzelfallübergreifend in Prozessnetzwerken souverän mit anderen bewegen zu können. Dazu ist systematisch erworbenes und trainiertes Anwender-Know-how des damit verbundenen Management-Instrumentariums und die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten notwendig (vgl. Maelicke, 2005).

Dem soll als Arbeitshypothese gefolgt werden. Ein Aufbaustudiengang Devianzmanagement richtet sich demnach an Sozialarbeiter, die im Bereich der Straffälligenhilfe Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, oder wahrzunehmen beabsichtigen.

Diese Arbeit geht der Frage nach, was bislang die Implementierung eines solchen Ausbildungsganges für Absolventen einer Fachhochschule für Sozialarbeit in Deutschland verhindert hat und welche kriminalpolitische Bedeutung eine erfolgreiche Umsetzung haben könnte. Damit ist zwangsläufig auch die Frage verknüpft, inwieweit der interdisziplinäre Austausch zwischen Akteuren im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe und der Wissenschaft – insbesondere der Kriminologie - bislang gelungen ist und welchen Beitrag dazu ein Aufbaustudium Devianzmanagement als nicht konsekutiver, berufsbegleitender Masterstudiengang an einer Fachhochschule für Sozialarbeit leisten kann.

Nach qualitativer Analyse der Beiträge der Autorengruppe und des Beccaria-Centers soll der Versuch unternommen werden, die gewonnene Erkenntnis in Grundzügen modellhaft und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten für die Einrichtung eines realen Masterstudienganges Devianzmanagement an der Fachhochschule Niederrhein umzusetzen.

Die Quellen

Gegenstand des Diskurses sind schwerpunktmäßig zwei Veröffentlichungen zur Einrichtung eines Aufbaustudienganges, der sich in seiner Intension und seinen Inhalten unter der Bezeichnung Devianzmanagement subsummieren ließe, wobei die Veröffentlichungen jeweils von einer Gruppe von Autoren getragen werden. Dabei handelt es sich um:

- „*Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe – neue Arbeitsansätze der Sozialarbeit*“ der Autorengruppe Cornel, Deichsel, Grosser, Höflich, Huchting und Lehmann in: BewHi 1/1998, S.24 – 30
- „*Beccaria-Center: Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention*“, Zwischenbericht: Stand Nov. 2006 von Marks, Meyer und Coester http://www.beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/beccaria_zwischenbericht.pdf ,12.1.2007

Hinsichtlich der empirischen Daten wurde auf die 1999 veröffentlichte Untersuchung von Kurze (Kurze 1999), „Soziale Arbeit und Strafrecht“ zurückgegriffen, die im Auftrag vom Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen die Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zum Gegenstand hatte. Die Befragung erfolgte Ende 1994, Anfang 1995 per Fragebogen und richtete sich an sämtliche in den Sozialen Diensten der Justiz beschäftigten Sozialarbeiter.

Die Schwerpunktsetzung auf Veröffentlichungen von Autorengruppen wird von der Annahme geleitet, dass solche Beiträge zur Theorie eines Ausbildungsgangs schon eine intensive innere Diskussion durchlaufen haben und von individuellen Präferenzen weitestgehend frei sind. Indem die Evidenz der Einzelbeiträge den Filter der Gruppe durchlaufen hat, gewinnen sie einen Bedeutungsanspruch, der über den individuellen Anspruch hinaus geht. So bilden sich Typen und Argumentationsmuster ab, die den Zugang zu den Begründungszusammenhängen erleichtern.

Qualitative Sozialforschung

Die Überlegungen der Autorengruppen sollen – und dies nicht als Widerspruch zu der eben gemachten Feststellung – mit Veröffentlichungen einzelner Autoren kontrastiert werden. Damit folgt diese Arbeit den Überlegungen von Glaser und Strauss (Glaser/Strauss, 1967) zur Grounded Theory. Sie bemängelten die Überbetonung der Überprüfung von Hypothesen zu Ungunsten der Erforschung ihrer Genese. Gerade in der Kontrastierung von Grounded Theories, d.h. solcher, die auf empirischen Daten und Einsichten beruhen, mit logisch-deduktiven Theorien erweise die Angemessenheit einer theoretischen Vorstellung für die Realität, wobei das eben nicht getrennt von dem Prozess ihrer Entstehung bewertet werden könne (vgl. Lamnek 2005, 101).

Methodisch stützt sich diese Arbeit auf die qualitative Analyse der Veröffentlichungen zur Notwendigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines Aufbaustudienganges für Sozialarbeiter. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach der Begründung der Notwendigkeit.

Das Interpretative Paradigma

Das interpretative Paradigma versteht soziale Wirklichkeit als durch Interpretation konstruiert (Vgl. Lamnek 2005, 34ff.). Mängel in der Ausbildung der professionellen Straffälligenhelfer sind nicht Mängel an sich, sondern werden erst zu Mängeln, weil sie von jemand so markiert werden. In einem deutendem, interpretierenden Sinn soll durch Entcodierung und Rekonstruktion Zugang zu einem tieferen Verständnis des Begründungszusammenhanges erreicht werden. So werden einerseits die Absichten und kontextualen Zusammenhänge der einzelnen Autoren verdeutlicht und so wird eine Antwort auf die Frage möglich, was eine Implementierung nachhaltig verhindert hat. Damit geht das interpretative Paradigma über die grundlegende Kommunikations- und Entcodierungsprobleme hinaus, wie sie Watz-

lawik (Watzlawik 1969) und Schulz von Thun (Schulz von Thun 1981) aufgezeigt haben.

Theorie-Praxis Verständnis

Gegenstand des Diskurses ist zwangsläufig auch die Frage nach dem Gelingen und Gelingenkönnen des Transfers von wissenschafts-theoretischen Erkenntnissen in die Praxis. Hier sollen insbesondere die qualitativen Analysen der Publikationen von Praktikern aus dem Arbeitsfeld weiteren Aufschluss über die Innensicht geben, ohne dass einer strengen dichotomischen Auffassung gefolgt wird und Theorie und Praxis als zwei verselbständigte Elemente angesehen werden. Kleve sieht Soziale Arbeit ambivalent, worin die Unmöglichkeit liegt, sich innerhalb einer Profession oder Disziplin eindeutig praktisch und theoretisch zu identifizieren, so dass Soziale Arbeit als postmoderne Profession eine Profession und Disziplin der Vielfalt, der Pluralität, der Heterogenität und der Komplexität bleibt (vgl. Kleve 2002).

In jeder prinzipiell als zielführend angelegten Handlung realisiert sich eine Annäherung an das Bild, das der Handelnde sich vom Ergebnis seiner Handlung gemacht hat. Ohne dass ihm dies immer bewusst sein muss – und in den wenigsten Fällen ist das so - aktualisiert der Praktiker in seiner Handlung alle Vorstellungen die er aufgrund eigener Erfahrung und der Adaption des Wissens und der Erfahrung anderer über die als Ziel als Sache verinnerlicht hat. So wird praktisches Handeln verstanden als handlungsleitende Nutzung gesellschaftlich akkumulierter und eigener konkreten Erfahrungen (vgl. Bader 1987, 23).

(Die Verwendung der Bezeichnung Praktiker touchiert die begriffliche Festlegung von Kaiser (vgl. Kaiser 1993, 281), dass praktische Kriminalpolitik vorwiegend von Juristen ausgeübt wird. Zum einen bezeichnet „vorwiegend“ aber nur eine Präferenz, die nicht ausschließt, dass auch Sozialarbeiter ihren praktischen Beitrag zur Kriminalpolitik leisten, zum anderen ist es das Demonstrandum dieser Arbeit, eben das aufzuzeigen.)

Theorie und Praxis werden als zwei Pole eines Verhältnisses gesehen, die nicht entgegengesetzt sind, sondern im *Hinblick auf ein konkretes Ziel der Arbeit* analy-

siert werden können (vgl. Bader, S.24). Auch Riege hält den Streit um das Verhältnis von Theorie und Praxis für überwunden, der ohnehin in dieser Form fiktiv war, da sozialarbeiterisches Handeln wegen der – wenn auch nicht immer bewussten - Vorstellungen über die Probleme, auf die reagiert wurde, nie voraussetzungslos praktisch gewesen ist (vgl. Riege 1996, 135).

Dem steht nicht entgegen, dass es Ziel einer angemessenen Ausbildung für die sozialarbeiterische Berufsausbildung sein muss, „den Zusammenhang von Theorie und Praxis klarzumachen, theoretische Erkenntnisse praktisch zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung in den Prozess der Theorieentwicklung einfließen zu lassen“ (Bader, 25).

Kapitel I

1 Akteure im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe

1.1 Die freie Straffälligenhilfe

Mit dem als Strafform auf längere Zeit angelegten Freiheitsentzug verliert der Gefangene durch diese Exklusion seine Autonomie und die Fähigkeit der Teilhabe an der Gemeinschaft, von deren Wohlwollen er nun mehr als zuvor abhängt. Unabhängig von der Absicht der Strafenden boten sich Gefangene als Objekt von Fürsorge und Gegenstand emotionaler Zuwendung an, wenn damit auch ihre Lage nicht grundlegend geändert werden konnte. Aber sie wurde im Grundsatz als bemitleidenswert und hilfsbedürftig angesehen.

Dass sich im Alten Testament (Hebräer 13,3) im Kontext von Bruderliebe und Gastfreundschaft ein Appell zur Solidarität mit Gefangenen findetⁱ verwundert nicht; war das Volk Israel doch selbst Gefangener der Ägypter. Aber auch im Neuen Testament (Mathäus 25,43) ist der Besuch von Gefangenen im Gefängnis ein tugendhaftes und lobenswertes Verhalten, das zu tadeln⁷ ist, wenn es nicht erfolgt.

⁷ Ich war Fremdling, und ihr nahmet mich nicht auf; nackt und ihr bekleidetet mich nicht; krank und im Gefängnis; und ihr besuchtet mich nicht

Frehsee weist in diesem Zusammenhang unter Bezug auf Haase-Schur (Haase-Schur, 209) auf die verbreitete berufsspezifische Problematik von Sozialpädagogen hin, vor dem Hintergrund einer Freiheitsstrafe Probleme und Defizite der Klienten „bereits eine sozusagen sachliche Notwendigkeit und Legitimation zu ziehen, sich aufdrängen zu dürfen“ (vgl. Frehsee, 37).

Straffälligenhilfe speist sich von ihren Anfängen her aus verschiedenen altruistischen⁸ oder religiösen Quellen und ist auch in ihren verschiedenen Formen als Arbeitsfeld⁹ in der Sozialarbeit nicht klar voneinander abzugrenzen. Thomas stellt fest, dass „...die Freie Straffälligenhilfe... kein systematisch ausdifferenziertes Subsystem des Sozialstaates der Bundesrepublik Deutschland (ist) und „...der Mangel an einheitlichen Finanzierungsquellen, das Fehlen einer präzisen Aufgabenstellung und eine schwache rechtliche Verankerung“ zu sehr unterschiedlichen Ausprägungen geführt haben, weil sich die konkrete Ausgestaltung „...an lokalen und regionalen Bedingungen sowie an die An- und Einbindung in größere Organisationszusammenhänge“ orientiere (Thomas 2005, 88)

Um dem entgegenzuwirken hat sich 1990 die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) gegründet, die in der Rechtsform eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins „...die Hilfen für straffällig gewordene Menschen zu verbessern und erweitern sucht“ (Wittman 2004, u.a..30). Der Zusammenschluss umfasste die Arbeit der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden und der DBH und bot durch einheitliches Vorgehen insofern Gewähr für eine starke Gewichtung innerhalb der Kriminalpolitik.

1.1.1 Ethische Ausrichtung

Postuliert wird in der Beratungs- und Betreuungsarbeit - die Klienten freiwillig in Anspruch nehmen können - das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, also der Stärkung

⁸ Altruismus (von alter, der andere): Gegensatz zum Egoismus (s. d.), zur Selbstsucht, bedeutet Uneigennützigkeit, Denken an und Handeln für anderer Wohl, Selbstaufopferung im Sinne des Christentums. (Eisler, Rudolf: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 1904)

⁹ Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, 285

individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Klient ist im Grundsatz eine entscheidungs- und verantwortungsvolle Persönlichkeit und die Hilfe zielt auf soziale Wiedereingliederung (vgl. Wittmann 2004, 31) Damit unterscheidet sich die freie Straffälligenhilfe zumindest, was das ethische Prinzip angeht, nicht von dem Postulat der Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten.

Sieben Jahre nach deren Gründung resümiert der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), Ewers, (Ewers 2007, 16 ff.) dass sich die Straffälligenhilfe mit ihren etwa tausend Diensten und Einrichtungen nicht als homogenes Subsystem des Sozialstaates entwickelt hat, sondern regional sehr unterschiedlich und ausdifferenziert. „...Aufgrund dieser Heterogenität werden sich auch die Formen der zukünftigen Adaptions- und Weiterentwicklungsprozesse weder einheitlich noch zeitgleich, in Teilen aber eher ähnlich ...weiterentwickeln (müssen).“¹⁰

Bei aller Unterschiedlichkeit vertritt die BAG-S politische Grundpositionen, die vor dem Hintergrund von „...Sozialstaatsgebot und wissenschaftlichen Erkenntnissen über soziale Lage und Kriminalität zu sehen sind“, wie die, dass Kriminalität ubiquitär und ein Verhalten ist, das gegen jeweils bestehende strafrechtliche Normen verstößt (vgl. Wittmann ua., S.32). Abweichendes Verhalten wird zwar – wie bei Maelicke – als Normüberschreitung im Sinn von Strafrechtsnormverletzung gesehen, aber das abweichendes Verhalten als Ausgangspunkt der Tätigkeit wird im konsensualen Kontext der BAG-S differenzierter gesehen.

Das abweichende Verhalten kann in diesem Verständnis in den wenigsten Fällen auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden, sondern wird immer von mehreren Faktoren, - Devianz begünstigende wie normtreues Verhalten stützende -, bestimmt. Welche der Faktoren Oberhand gewinnen hängt von den Schwierigkeiten bei der Bewältigung ernsthafter Lebensprobleme und der Art und Erreichbarkeit von Hilfe zu ihrer Lösung ab (vgl. Wittmann u.a., 33).

¹⁰ Die Klammer entspricht der Originalfassung.

1.1.2 Quantitative Bedeutung

Ewers quantifiziert in seinem Beitrag die Straffälligenhilfe mit etwa tausend Diensten und Einrichtungen, wobei in Fußnote 16 des Beitrags ergänzt wird, dass diese Zahl auf einer Schätzung der Adressaten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige beruht.¹¹ Über die tatsächliche Quantität herrscht also Unklarheit. Da aber in den einzelnen Diensten und Einrichtungen mehr als nur eine Person tätig sein dürfte, ist die geschätzte Zahl eher mit mehreren Tausend anzunehmen. Diese Zahl repräsentiert aber nicht die Gesamtzahl der in der Freien Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter, da sich die BAG-S in Verwirklichung ihre Leitziele für die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Einrichtungen der Straffälligenhilfe und im Vollzug einsetzt.

Der Mangel an konkreteren Zahlen ist auch dem Umstand geschuldet, dass das weite Feld der Freien Straffälligenhilfe noch kaum empirisch erfasst ist (vgl. Thomas, 88). Ein gesichertes Wissen über die Freie Straffälligenhilfe als eigenständigen Forschungsgegenstand existiert in der Kriminologie nur fragmentarisch.

Zum Stichtag 30.11.2006 saßen in den 195 Justizvollzugsanstalten in Deutschland ohne Berücksichtigung vorübergehend abwesende Personen, insbesondere Hafturlauber, 79960 Personen ein.¹²

1.1.3 Hilfeangebote

Die Angebote der freien Straffälligenhilfe zielen auf Hilfen vor, während und nach der Haft und umfassen präventive Maßnahmen ebenso wie Diversionsmaßnahmen etwa durch TOA oder Schadenswiedergutmachung. Die Hilfe umfasst neben der durchgehenden Betreuung während des gesamten Strafverfahrens sowohl die Arbeit mit dem Straffälligen selbst auch die Soziale Arbeit mit seinen Angehörigen.

¹¹ BAG-S, Informationsdienst Straffälligenhilfe, 15. Jg. Heft 1/2007, Fußnote 16

¹² Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2007, Kapitel 10, Justiz 10.16, Belegungsfähigkeit und Belegung der Justizvollzugsanstalten am 30.11.2006, S.258

1.1.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Eine bindende gesetzliche Regelung, die aufgrund richterlicher Anordnung Inhalte der Arbeit oder bestimmte Maßnahmen festlegen könnte, existiert für den Bereich der Freien Straffälligenhilfe nicht. Insofern kann sie ihren Tätigkeitsbereich „frei“ gestalten, entbehrt damit aber auch der Klarheit einer normativen Richtlinie und der Anbindung an die richterliche Unabhängigkeit. Ihr gesellschaftlicher Auftrag stützt sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die als „Lebach-Urteil“¹³ bekannt geworden ist. Im Urteil wird aus Art 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art 1 GG für den verurteilten Straftäter das Recht auf Resozialisierung ebenso abgeleitet, wie die Verpflichtung („...muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen“) der Gesellschaft zur entsprechenden Vor- und Fürsorge.

Thomas (Thomas 2006, 80) subsummiert unter Straffälligenhilfe „...alle öffentlichen und privaten Hilfeformen..., die der Reintegration von Straftätern dienen.“ Es wird nicht verkannt, dass auch Angehörige anderer Berufsgruppen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit Straffälligen zu tun haben, wie etwa die Fallmanager, Mitarbeiter bei den Gerichten oder bei Wohnungsämtern, aber deren Arbeit zielt nicht ausschließlich auf Straffällige ab und sie benötigen zur Ausübung ihres Berufes nicht den Abschluss an einer Fachhochschule für Sozialarbeit¹⁴.

Diese Absolventen stehen im Folgenden im Focus. Die bisherige Aufzählung der Praktiker im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe soll aber ergänzt werden um die Jugendgerichtshelfer, oder präziser: die Sozialarbeiter, die gem. § 38 JGG als Jugendgerichtshelfer tätig werden und die in der Regel als Fachabteilung den kommunalen Jugendämtern zugeordnet sind. Sie sind ebenfalls Absolventen einer Fachhochschule für Sozialarbeit bzw. müssen es für ihre Berufsausübung sein.

¹³ BVerfG 3.5.1973 (1 BvR 536/72)

¹⁴ Das eben setzt ein Aufbaustudiengang voraus.

1.2 Jugendgerichtshilfe

Für die Jugendgerichtshilfe besteht seit 1923 eine klare rechtliche Verankerung. Damian berichtet, dass einerseits ein alarmierende Anstieg der Jugendkriminalität im Gebiet des Deutschen Reiches, andererseits aber auch Einflüsse der Jugend- und der Jugendgerichtsbewegung entscheidend für Überlegungen waren, für Jugendliche besondere Gerichtsverfahren zu schaffen (vgl. Damian, 1990, 79). Kern dieser Entwicklung bis hin zum Jugendgerichtsgesetz in seiner aktuellen Fassung war der Erziehungsgedanke, der die Entwicklungsfähigkeit der jugendlichen Delinquenten in den Vordergrund schob, so dass der Jugendrichter bei seiner Entscheidung erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Diese in das Verfahren einzubringen ist gem. § 38 JGG Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, die damit zu einem Prozeßorgan eigener Art wird und dem einzelnen Sozialarbeiter in dieser Funktion eine fundierte Rechtsposition verschafft.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist nicht die Verteidigung des Delinquenten, sondern die fachliche Unterstützung der beteiligten Behörden und des Richters, demgegenüber sie sich zu den Maßnahmen äußern sollen, die zu ergreifen sind (§ 38 2 Satz 2 JGG), die im Übrigen aber auch gem. § 45 II JGG das weitere förmliche Verfahren entbehrlich machen können. Diese Tätigkeit gehört in den Bereich der Jugendhilfe, so dass die Jugendgerichtshilfe auch bei den Jugendämtern angesiedelt ist.

Hier nun gibt es Überlappungen zur Arbeit der Freien Straffälligenhilfe, denn nicht in allen Kommunen ist die Jugendgerichtshilfe eine eigene Fachabteilung oder dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)¹⁵ oder Bezirkssozialdienst (BSD) im Zuge der Bezirkszuständigkeit als weitere Aufgabe zugeordnet. Im Wege der Delegation können dann Sozialarbeiter der Verbände die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen. Das gilt auch für den Fall, dass die Anzahl der richterlichen Beauftragungen die Kapazität der kommunalen Mitarbeiter übersteigen.

¹⁵ Siehe Fußnote 27

1.2.1 Quantitative Bedeutung

Die Möglichkeit der Delegation an Mitarbeiter von freien Verbänden macht nun eine konkrete quantitative Bestimmung der Anzahl der insgesamt in Deutschland tätigen Jugendgerichtshelfer nicht möglich, andererseits lässt sich die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe aus der Mitwirkung an den Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ermessen. Im Jahr 2005 sind 57687 Jugendliche¹⁶ und 77229 Heranwachsende¹⁷ rechtskräftig verurteilt worden, so dass die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe insgesamt 134.916 Fälle umfasste.

1.3 Die Sozialen Dienste der Justiz

Maelicke (Maelicke 2005) zielt mit seinen Feststellungen zur Notwendigkeit weiterer Qualifikation im Kern auf die Praktiker in den Sozialen Diensten der Justiz. Dazu gehören die Bereiche Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und die Sozialarbeit im Vollzug. Indes ist die Sammelbezeichnung Soziale Dienste der Justiz nicht unproblematisch.

Damit ist lediglich die organisatorische Zusammenfassung der Dienste unter dem Dach der Justiz beschrieben, als dass der Begriff der Sozialen Dienste der Justiz geeignet wäre, ein Zusammenwirken der in justitieller Trägerschaft betriebener Fachdienste zu idealisieren. Aus ihrer Historie heraus sind die Bewährungshelfer in den meisten Bundesländern bei den Landgerichten¹⁸ angebunden und die späterer eingerichtete Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften. Die gesetzlichen Vorschriften in StPO, JGG, StGB und EGstGB gelten zwar bundesweit, aber der Bundesgesetzgeber stellte die nähere Ausgestaltung in der Regelungskompetenz der Bundesländer, die in der Folge davon über Erlasse, Rundverfügungen oder Landesgesetze lebhaften Gebrauch machten. So stellen sich die Dienste im Vergleich der Bundesländer durchaus unterschiedlich dar und dort, wo die Zusammenfassung aufgrund landespolitischer und nicht fachpolitischer Beschlusslage

¹⁶ Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2007, Kapitel 10 Justiz, 10.14, u. 10.15, S. 272.

¹⁷ Davon sind 28261 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden, was an der Verfahrensbeteiligung der Jugendgerichtshilfe aber nichts ändert.

¹⁸ Anders in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, vgl. Kurze, 34.

zustande kam, finden die Dienste nur zögernd zueinander und bestehen eher auf ihrer Eigenständigkeit (vgl. Kurze 1999, 30).

1.3.1 Gerichtshilfe

So stellte etwa Hering (Hering 1998, 41) fest, dass "...Gerichtshilfe nur mittelbar ein sozialer Dienst für den Täter ist, primär dagegen ein sozialer Dienst für die Justiz." Die nach 1990 in den neuen Bundesländern in den Sozialen Diensten sozialisierten Mitarbeiter erleben wiederum ihre berufliche Situation eines einheitlichen Dienstes, in dem sowohl Aufgaben als Bewährungshelfer wie auch als Gerichtshelfer wahrgenommen werden, als Normallage. Hering und seine Kollegen Gerichtshelfer in Baden-Württemberg befinden sich seit dem 1.1.2007 mit dem Übergang der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freie Trägerschaft in einer Struktur, die ihnen aus fachlichen Gründen widerstrebt hat.

Ihnen war der Gedanke nicht fremd, das generalistisch ausgelegte Studium an der Fachhochschule für Sozialarbeit um eine für die Arbeit als Gerichtshelfer unabdingbare fachspezifische Fortbildung zu ergänzen. In Zusammenarbeit mit Prof. Kerner ist von 1991 bis 1994 berufsbegleitend eine solche Fortbildung durchgeführt worden, (vgl. Hering, 1998, 38).

Die Gerichtshilfe wird, wie die Jugendgerichtshilfe auch, zwingend von Diplom-Sozialarbeitern wahrgenommen. Sie ist aber nicht, wie man annehmen könnte, deren im StGB verankertes Pendant für Erwachsene Straftäter. Die Gerichtshelfer nehmen nicht an Hauptverhandlungen teil und haben im Unterschied zu andern Sozialen Diensten der Justiz keine genuine Betreuungsfunktion. Ihr Anstellungsträger ist traditionell die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag sie auch tätig werden. Ihre Aufgabe ist – nach konkreter Beauftragung - die Vorbereitung von Entscheidungen im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren bei Erwachsenen durch objektive Darstellung der sozialen Lage der Betroffenen.

1.3.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Ermittlungsverfahren kann gem. § 160 Abs.3 StPO die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung von Umständen, die für die Bestimmung der Rechtsfolge der Tat von

Bedeutung sind, die Gerichtshilfe beauftragen. Das gilt auch zur Vorbereitung von zu treffenden Entscheidungen gem. § 463 d StPO auch bei der Strafvollstreckung. Von sich aus kann die Gerichtshilfe nicht tätig werden.

1.3.3 Quantitative Bedeutung

Kurze zählt für den Untersuchungszeitpunkt 1994/95 bundesweit 214 Gerichtshelfer in 85 Dienststellen auf (vgl. Kurze, 52).

1.4 Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe¹⁹ kann, wenn nicht als systematisch ausdifferenziertes Subsystem des Sozialstaates, dann aber doch als ein ausdifferenziertes System der freien Straffälligenhilfe gesehen werden. Sie beginnt in Deutschland um 1896 mit der sogenannten Schutzaufsicht für Jugendliche, die als Vereinsschutzaufsicht organisatorisch an die Vereine für Strafentlassenenhilfe angebunden war. (vgl. Kerner, 1990, III) Nachdem in der Folge keine gesetzliche Fixierung im JGG gelang und der Gedanke einer primären Bewährung in Freiheit nicht nationalsozialistischer Kriminalpolitik entsprach, kam eine Initiative zur Erprobung des Instituts der Bewährungshilfe erst wieder nach 1949 zustande. Auf Anregung des Hauptjugendamtes und initiiert durch Vertreter der englischen Alliierten, die im eigenen Land schon über gute Erfahrungen mit Bewährungshilfe verfügten, kam es in Berlin ab 1.10.1950 zur praktischen Erprobung und der Oberlehrer und Fürsorger Dr. Wolfgang Klein, der Erfahrungen im Jugendstrafvollzug gesammelt hatte, wurde zum ersten Bewährungshelfer für minderjährige Straftäter ernannt (vgl. Kerner ebd.).

Im übrigen Bundesgebiet waren es nicht vorrangig Sozialarbeiter (bzw. Fürsorger), die den Gedanken einer gesetzlich verankerten Strafaussetzung zur Bewährung vorantrieben, sondern Juristen. Auf Betreiben des Ministerialrates Alfons Wahl, des Oberlandesgerichtspräsidenten a.D. Dr. Lingemann und des Landgerichtspräsidenten a.D. Dr. Clostermann entwickelte sich aus den „Godesberger Gesprä-

¹⁹ Im Strafgesetzbuch kommt dieser Begriff nicht vor. Dort ist nur von dem Bewährungshelfer die Rede.

chen“ (an denen allerdings auch Sozialarbeiter und Wissenschaftler teilnahmen) eine praktische Versuchsreihe mit zunächst fünf und später weiteren sieben Bewährungshelfern. Die erste Versuchsreihe sollte in der Trägerschaft der seit 1917 bestehenden Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen erfolgen, die aber kein rechtsfähiger Verein war und insofern nicht als Empfänger öffentlicher Mittel in Frage kam. Der in der Konsequenz von Wahl und anderen 1951 gegründete Verein Bewährungshilfe e.V. erfüllte das Erfordernis für eine finanzielle Bezuschussung durch das Bundesministerium der Justiz, und der Verein Bewährungshilfe e.V. wurde der Anstellungsträger für die ersten Bewährungshelfer.

Nachdem die DBH als Anstellungsträger dem raschen Anwachsen der Anzahl der Bewährungshelfer nicht gewachsen war und eine Anbindung der Bewährungshilfe an einen freien Träger nicht gelang, entwickelte sich eine Anbindung der Bewährungshelfer an die Landgerichte, die derzeit - mit Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg und Berlin, und inzwischen auch Baden-Württemberg²⁰ - der Standard ist. Seit Ende der 70er Jahre sind die Bewährungshelfer in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die heute der Standardeingruppierung der Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten der Justiz entspricht.

Die ursprünglich von den Bewährungshelfern favorisierte Sonderlaufbahn, die ein Eingangsamt von A 11 und höhere Besoldungsstufen nur für besondere, administrative Tätigkeiten vorsah, war politisch nicht durchsetzbar. Mit der Einteilung der an sich gleichen Tätigkeit in fünf Besoldungsstufen wurden die zuvor nach BAT IV b einheitlich eingestufteten Bewährungshelfer nun zu Konkurrenten um die raren Beförderungsstellen und es entwickelte sich eine langanhaltende Debatte um Beurteilungskriterien und Strukturen, die ihren Abschluss noch nicht gefunden hat. Die inhaltliche Weiterentwicklung der Sache Bewährungshilfe selbst hat das erheblich erschwert.

Auch der Umstand, dass sich im Bereich der hauptamtlich geleisteten Bewährungshilfe über Landesgrenzen hinaus kaum noch miteinander vergleichbare Ar-

²⁰ Die Bewährungshilfe in Baden-Württemberg ist seit dem 1.1. 2007 in die privatrechtliche Trägerschaft der Neustart gGmbH überführt worden.

beitsstrukturen finden lassen, fördert keinen Korpsgeist und erleichtert die kollegiale Kommunikation wenig. Es scheint so etwas wie föderalen Fatalismus dergestalt zu geben, dass man sich mit den Widrigkeiten im eigenen Land (oder Ländle) abzufinden hat, und bundesweites solidarisches Handeln weder fordert noch fördert.

1.4.1 Quantitative Bedeutung

Das Statistische Jahrbuch 2007 weist für 2005 im Bundesgebiet 170.273 Personen aus, die unter Bewährungsaufsicht stehen.²¹ Diese Angaben enthalten aber keine Angaben für Hamburg und geben für Schleswig-Holstein nur den Stand für das Jahr 2002 wieder. Aus dem Bericht der Landesregierung über die aktuelle Situation der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein vom 18.4.2007²² geht hervor, dass zum Stichtag 31.12.2006 von den Bewährungshelfern ca. 4935²³ Probanden betreut werden. Für Hamburg erfolgt innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz, die neben der Bewährungshilfe für Erwachsene und die Jugendbewährungshilfe auch weitere Dienste wie die Opferhilfe, oder Haftentlassenenhilfe umfasst, für den Bereich der Bewährungshilfe keine differenzierte Abgabe zu Fallbelastung. Auf eine kleine Anfrage der SPD-Fraktion (Drs.18/7113) hat der Senat mitgeteilt, dass von den 31 Bewährungshelfern 3728 Probanden betreut werden²⁴. Der Geschäftsführer der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Peter Reckling, teilt am 27.3.2007, dass von etwa 3000 hauptamtlichen Bewährungshelfern aktuell etwa 200.000 Personen betreut werden.²⁵

²¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R5, 2005, 1.2. Bestehende Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht

²² Niederschrift über die Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss 16. WP- 45. Sitzung, S. 11 ff.

²³ Einschließlich der 206 Probanden, die von schleswig-holsteinischen Bewährungshelferinnen und -helfern mit betreut werden, auch wenn sie nicht in Schleswig-Holstein verurteilt worden sind, ebd.

²⁴ Presseerklärung der SPD Bürgerschaftsfraktion Hamburg vom 15.10.2007, <http://www.spd-fraktion-hamburg.de/externe-seiten/presseerklaerungen/b/1920/k/3.html>, 12.11.2007

²⁵ Vgl. Peter Reckling, in: JustuS Newsletter 01/07, Ausgabe V, Hannover, 27.03.07

1.4.2 Fortbildung

Die föderale Vielfalt der strukturellen Ausgestaltung erschwert den kollegialen Austausch über Inhalte ebenso wie über notwendige Fortbildungen. Das Bildungswerk der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) ist keineswegs die zentrale Bildungseinrichtung der bundesrepublikanischen Bewährungshelfer, wie die DBH auch nicht ihr Dachverband ist. Tatsächlich ist seit der Umstrukturierung im Jahr 1990 den Bewährungshelfern eine Einzelmitgliedschaft in der DBH nicht mehr möglich und das Bildungswerk wäre allein auch kaum in der Lage, allein den Fortbildungsbedarf der inzwischen 3000 Bewährungshelfer abzudecken.

Der Fortbildungsbedarf kann über verschiedene Verbände und Gewerkschaften kanalisiert werden, wobei der größte Teil der Bewährungshelfer über die Mitgliedschaft in ihrer Landesarbeitsgemeinschaft²⁶ (LAG) in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer (ADB) organisiert sind. Die wiederum kommuniziert seit Jahren eher geringen Fortbildungsbedarf, so dass verbandliche Fortbildungen in der Mehrheit auf Landes- oder Bezirksebene zustande kommt. In Hessen wird etwa eine Tagung zur Arbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern angeboten und in Nordrhein-Westfalen eine zum Umgang mit Betrügern.

Ein vom Bildungswerk der DBH im Jahr 2004 angebotenes Seminar „Einführung in juristisches Denken“ konnte auch im Folgejahr 2005 erfolgreich belegt und durchgeführt werden, ein Seminarangebot zum Thema „Kriminologie für Bewährungshelfer/innen oder: Warum mehr Polizisten zu mehr Kriminalität führen“ fand im Jahr 2006 unter der Veranstaltungsnummer D-1606 nicht den erforderlichen Zuspruch von mindestens sechs Interessenten und fand insofern auch nicht statt.

1.5 Konklusion

Ein Fortbildungs- oder Weiterbildungsangebot muss auch den realen beruflichen Kontext seiner Adressaten berücksichtigen, die sich innerhalb der Sozialen Diens-

²⁶ Die Landesarbeitsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg haben sich inzwischen aufgelöst, so dass erstmalig in der Geschichte der ADB nicht in allen Bundesländern Bewährungshelfern die Mitgliedschaft in einer LAG möglich ist.

te der Justiz weniger homogen präsentieren. Generell soll ein Aufbaustudiengang aufbauend auf die im Studium Sozialarbeit/Sozialarbeit erworbenen Grundkenntnisse zu weiteren Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen, die im jeweiligen spezifischen Arbeitsfeld von Relevanz sind. Die Frage, ob es einem Aufbaustudiengang Devianzmanagement gelingen kann, zum sinnstiftenden und verbindenden Element für die in den Sozialen Dienste der Justiz oder generell für im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter zu werden, ist kein Nebenaspekt, sondern Kern der Fragestellungen dieser Arbeit.

Die in dieser Arbeit berücksichtigte Gruppe der Akteure in der Straffälligenhilfe deckt sich nicht in vollem Umfang mit dem Gegenstand der Untersuchung von Kurze, die entsprechend ihrer thematischen Einengung den Sozialdienst im Vollzug aussparte und die Jugendgerichtshilfe nicht berücksichtigte (vgl. Kurze, 49).

Da sie bei Kurze in der Beschreibung ihres Aufgabenfeldes und strukturellen Kontextes Berücksichtigung gefunden haben und insofern der Rückgriff auf empirische Daten möglich ist, stehen die Mitarbeiter der sog. Sozialen Dienste der Justiz, die in einer weiteren Komprimierung der Akteure als Mitarbeiter der Ambulanten Sozialen Dienste²⁷ der Justiz konkretisiert werden, in dieser Arbeit aber etwas im Vordergrund.

Kapitel II

2 Sozialarbeit und Ausbildung

2.1 Grundverständnis von Hilfe

Lange Zeit herrschte die Annahme, der Mensch werde als egoistisches, um des

²⁷ Die Justizverwaltung in NRW benutzt seit einiger Zeit dafür die Abkürzung ASD, die bis dato ausschließlich für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes verwendet wurde, deren Mitarbeiter beim Jugendamt angebunden sind und eine hohe Reputation genossen haben. Dies in der Vergangenheitsform, da die Stadt Düsseldorf den ASD bereits in BSD (für: Bezirkssozialdienst) umbenannt hat, wobei zuvor BSD für Besonderer Sozialdienst stand. Dies als Hinweis darauf, welche Faktoren die Entwicklung eines professionellen Bewusstseins zu stören in der Lage sind.

Überlebens willens allein auf seinen Vorteil bedachtes Individuum geboren und müsse Hilfe, also die Orientierung auf Andere, erst im sozialen Miteinander erlernen. Die Untersuchungen von Warmken und Tomasello (Warmken 2006) zeigen nun, dass Hilfe nicht durch Erziehung erlernt werden muss, sondern Kleinkinder von sich aus und ohne selbst davon zu profitieren hilfsbereit sind.²⁸ Gegenseitige Hilfe ist überlebensnotwendig, denn ohne die Hilfe und Unterstützung seiner sozialen Primärverbände (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft) kann der Mensch als Baby, Kleinkind, Kind nicht existieren (vgl. Schilling, 19). Erst wenn diese Systeme – etwa durch zunehmende Armut - nicht mehr funktionieren (können), bedarf es einer öffentlichen Fürsorge.

2.2 Notwendigkeit der Organisation von Hilfe

2.2.1 Das Elberfelder Modell

Die Geschichte der Sozialarbeit ist nicht die des Erlernens, sondern zunächst die der Organisation von Hilfe. Zunehmender Pauperismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschöpfte auch die Mittel der Städte und zwang zur Effizienz der gewährten Hilfe, die im Elberfelder Modell mit dem Ziel der größtmöglichen Sparsamkeit organisiert wurde²⁹. Dabei wurde in Elberfeld die ehrenamtliche Hilfe innerhalb der Bezirke, die weiter in 60 Quartiere untergliedert wurden, zum einen obligatorisch und zum anderen personalisiert, da in jedem Bezirk ein Vorsteher und in jedem Quartier ein Pfleger die Hilfe für die Armen zu organisieren hatten. Verwaltungsordnungen sahen eine Fallbegrenzung für jeden Pfleger von maximal 4 Fällen pro Hausbesuch vor und die Hilfe sollte möglichst auch nicht länger als 14 Tage bewilligt werden (vgl. Schilling 2005, 37 ff).

²⁸ Max-Planck-Gesellschaft, Kleine Helfer - Leipziger Anthropologen finden bei neuen Experimenten erste Belege für altruistisches Verhalten bei Kleinkindern und auch bei Schimpansen, Presseinformation B 10 / 2006 (27) vom 2.3.2006

²⁹ Die Zahl der Armen sank um mehr als 50 % von etwa 4000 auf 1460 und die Bettelei nahm rapide ab (Vgl. Schilling, S. 39).

2.2.2 Das Straßburger Modell

Mit dem starken Anwachsen der Städte erwies sich das Quartiersystem nicht mehr als vorteilhaft und wurde im Straßburger System von 1905 abgelöst durch ein System mit hauptamtlich eingesetzten Berufsarmenpflegern, die Hilfe nun zentral in Armenämtern organisierten und dabei eine klare Arbeitsteilung zwischen ehrenamtlicher und hauptberuflicher Tätigkeit vornahmen. Auch die Armenpfleger vor Ort wurden allmählich durch ausgebildete Frauen ersetzt (vgl. Schilling, 39).

2.3 Entwicklung organisierter Ausbildung

Parallel entwickelte sich, initiiert durch Alice Salomon, ein Verständnis von Wohlfahrtspflege, die Menschen nicht als bloßes Objekt von Hilfe sah, sondern deren vorhandene Kräfte nach Möglichkeiten fördern und entwickeln sollte. So sollten geschädigte Kräfte nach Möglichkeit wiederhergestellt und da, wo keine Heilung mehr möglich ist, die Hilflosen versorgt werden. Das ging weit über rein altruistische Einstellung hinaus und konnte nur mit ausgebildeten Kräften verwirklicht werden, die zur Erstellung einer sozialen Diagnose in der Lage waren, also alle wichtigen Daten über den Einzelnen und sein Umfeld erheben konnten (vgl. Schilling, 45.) Damit war ein wichtiger Schritt zur Differenzierung von spontaner, situationsbedingter und professioneller, zielgerichteter Hilfe getan.

Professionelle Hilfe will und soll etwas bewirken und entspringt in einem weiter gefassten Sinn dem aus der Hilfeverpflichtung des Staates abgeleiteten Auftrag, Fürsorge für die Bürger öffentlich zu organisieren (vgl. Klüsche 1994, 200). Mit diesem gesellschaftlichen Auftrag bedurfte es der Organisation der Hilfe als auch der rechtlichen Definition von Notlagen, so dass es einerseits in der weiteren Entwicklung zur Verrechtlichung und damit zur Einklagbarkeit von Hilfeleistungen kam, andererseits zur Institutionalisierung und Bürokratisierung und damit zur Regelung des Ablaufs des helfenden Prozesses (vgl. Klüsche, ebd., 189).

2.4 Hilfe als gesellschaftspolitischer Auftrag

Verberuflichung von Hilfe hat auch zur Folge, dass die Beseitigung von Notlagen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft zur Sache von Experten wird, deren gesellschaftliche Stellung dann auch die Wächterfunktion hat, auf die Verhältnisse hinzuweisen, die Notlagen oder Ungleichgewichte verursachen. Unter Hinweis auf Scherpner (Scherpner 1974, 119) führt Klüsche weiter aus, dass in dieser Appellfunktion die gesellschaftspolitische Bedeutung der gesamten Berufsgruppe begründet ist, die darauf hinzuweisen hat, dass Not und individuelle Krisen nicht in individueller Unfähig- oder Unwilligkeit begründet, sondern Produkt gesellschaftlicher Bedingungen ist (vgl. Klüsche ebd.,191).

Eine konservative, bewahrende Grundhaltung zu diesen Not verursachenden Bedingungen prägt sich bei professionellen Helfern eher selten aus, denn der Wille, zur Veränderung beizutragen, ist – wie Klüsche aufzeigt – oft der Schlüssel dazu, der einen in einen helfenden Beruf treibt. „...Sozialarbeit zu studieren hieß immanent, politisch aktiv werden zu wollen...Es galt, die Gesellschaft grundsätzlich zu verändern, wenn sich überhaupt etwas ändern sollte“ (Winter 1991, 102). Lowy macht das Dilemma der Sozialarbeit deutlich, die gleichermaßen Instrumentarium für Soziale Stabilität und sozialen Wandel ist wobei diese Dualität sie zu einem kontinuierlichen Konflikt mit sich selbst und anderen bringt (vgl.Lowy 1983 ,33).

2.5 Professionalisierung

Allein zielgerichtete, auf anhaltende Wirkung bedachte Hilfeleistung führt noch nicht zur Professionalisierung und berufliches Handeln repräsentiert nicht in jedem Fall professionelles Handeln, auch wenn hier umgangssprachlich die Bedeutungen verschwimmen³⁰. Die im Gegensatz zur ehrenamtlich Tätigkeit nun hauptberuflich ausgeübte Hilfeleistung (siehe 2.2.2) ist zunächst nur „...die aus dem übrigen Lebenszusammenhang ausgegrenzte Arbeitstätigkeit gegen Bezahlung“ (Schilling, 275) und führt zur Verberuflichung der gesellschaftlichen Dienstleistung, die wiederum „zwar eine Voraussetzung von Professionalisierung, keineswegs

³⁰ Gleichwohl gibt es eine berufliche Professionalisierung.

aber mit ihr identisch (ist)“ (Sachße, 1984, 287). Rohde führt als die unterscheidenden Merkmale von Beruf und Profession eine theoretisch fundierte Spezialausbildung, die Verpflichtung der Professionsangehörigen auf einen bestimmten ethischen Berufskodex und die Organisation in einem Berufsverband an, der Prüfungen und Berufszugang maßgeblich (mit)bestimmt und kontrolliert (Rohde 1989, 449 ff); Tietgens bringt Professionalität auf die pragmatische Kurzformel, „...die Tätigkeit nutzen zu können, breit gelagerte, wissenschaftlich vertiefte und damit vielfältig abstrahierte Kenntnisse in konkreten Situationen angemessen verwenden zu können“ (Tietgens 1988, 37).

Lüssi differenziert nach entscheidenden professionellen Persönlichkeitsqualitäten von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und benennt in diesem Zusammenhang unter anderem „...Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit auf der Basis von reflektierter Empathie...Fähigkeit zur Selbstinstrumentalisierung...Soziale Intelligenz als Erkenntnisvermögen und als produktiv-schöpferische Potenz“ (Lüssi, 1991, 190 ff). Auch Sommerfeld und Koditek sehen in der Ausdifferenzierung zusätzlicher Reflexivität einen wesentlichen Anknüpfungspunkt ohne den „keine professionelle Sozialarbeit zu begründen (ist), an was auch immer sie orientiert sein mag“ (Sommerfeld und Koditek, 1994, 238). Kopperschmidt sieht die Möglichkeit, berufliches Handeln an einer gelernten Fachdisziplin als Ressource wissenschaftlichen Wissens ausrichten wie als kritische Anleitung für Reflexion nutzen zu können, als berufssoziologisches Kriterium einer konturierten professionellen Identität (vgl. Kopperschmidt, 390).

In einer anderen Sichtweise kann der Mangel an Professionalisierung von Sozialarbeit aber auch als Gewinn und „...wirksame Immunisierung gegen Orthodoxie und Dogmatik, gegen Engstirnigkeit und Theoriegläubigkeit, gegen disziplinär geschützten Starrsinn und Einfallslosigkeit“, gesehen werden. Sozialarbeiter sind "theorielose, d.h. theoretisch unorthodoxe und wissenschaftlich respektlose Schmuddelkinder" (Bardmann 1994, 13). Kleve sieht in dieser Eigenschaftslosigkeit eine hervorragende und maßgebliche Eigenschaft der praktischen Sozialarbeit, deren respektlose „Schmuddeligkeit“ keinen Makel darstellt, sondern ihr Markenzeichen. Sie ist „...nicht ihr Defizit, sondern ihre Kompetenz, mehr noch: Ei-

genschaftslos zu sein ist ihr Erfolgsrezept, Schmutteligkeit ihr Prinzip“ (Kleve 2003, 120).

2.6 Interdisziplinarität als Notwendigkeit

Die Geschichte der Ausbildung von Sozialarbeitern ist durchsetzt mit der Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit. Wenn Alice Salomon schon 1925 zur Gründung der „Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“ forderte, dass „...diese Wissenschaften ...nicht isoliert nebeneinander behandelt werden (sollen), sondern jede einzelne soll, in eine neue Betrachtungsweise gestellt, auf die Totalität des Menschen bezogen werden“ (Salomon zit. In Sachße, 1986, S.265), dann zieht sich dies bis zur Ausbildung in einem Studiengang an den Fachhochschulen für Sozialarbeit hin.

Riege weist auf „...die Gefahr bloß eklektizistisch aneinandergereihter Teilstücke“ hin, vermerkt aber an gleicher Stelle, dass diese Gefahr „...im sog. klassischen Universitätsstudium allerdings auch keineswegs gebannt (ist)“ (Riege 1996, 130). Der Sozialarbeit wird dieser Mangel in der Ausbildung aber in besonderer Weise vorgehalten: ...in ihrer praktischen wie theoretischen Diffusität wird *ein* wichtiger Grund für die gesellschaftlich und wissenschaftlich inferiore Reputation der Sozialen Arbeit und ihrer theoretischen Grundlagen verortet“ (Riege, 129). Es fehlt am selbstverständlichen Konsens über die Inhalte des Lerngegenstands, der der Bildung einer geschlossenen scientific community entgegensteht (vgl. Klüsche 1996, 38).

2.7 Das Unbehagen an der Ausbildung

Anknüpfungspunkt der Konzeptionierung von Aufbaustudiengängen ist ein, bei Lehrenden, Anstellungsträgern, aber eben auch den Sozialarbeitern selbst, ubiquitäres Unbehagen an Inhalt und Zielrichtung des Grundstudienganges Sozialarbeit. In der Konzeptionierung eines Studienganges für Sozialarbeiter kann es kaum gelingen, der Fülle der Anforderungen und Sichtweisen sozialer Arbeit konsensual im einem Studium zu genügen, das eindeutige und unumstrittene Elemente enthält,

die einen Beitrag zur beruflichen Professionalisierung zu leisten imstande sind (vgl. Klüsche ebd., 37).

Damit ist die Frage nach der Lehr- und Lernbarkeit von Sozialarbeit aufgeworfen, innerhalb derer der Einzelne sich „...in diesem Dschungel von vorübergehenden Endgültigkeiten dank eigener Klarsicht“ zurechtfinden soll. Die Experten erweisen sich dabei eher als wenig hilfreich, sie „...laden ihre Widersprüche und Streitigkeiten bei dem einzelnen ab und entlasten ihn dann mit der meist auch noch gut gemeinten Aufforderung, dies alles kritisch auf eigene Vorstellungen hin zu beurteilen³¹“ (Beck 1986, 219).

Die Sozialarbeit ist zwar von der Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit bestimmt, hat aber versäumt, die eigene Disziplin auszuprägen und in der beruflichen Ausbildung des eigenen Nachwuchses zur Dominanz zu verhelfen. Der Bewährungshelfer Schulze stellt in einem 1988 auf der DBH-Regionalkonferenz gehaltenen Vortrag fest, dass die eigenen Gegenkräfte zu schwach sind, weil Sozialarbeit und Sozialpädagogik nicht über eine Universitätsfakultät verfügen. (vgl. Schulze 1990, 313). In seiner eigenen Ausbildung „...gab es Rechtskunde und Jugendrecht, Psychologie und Pädagogik, Nationalökonomie und Soziologie, Medizin und Sozialhygiene, außerdem Staatsrecht, Sozialversicherung, Wohlfahrtskunde. Es wurden auch Unterweisungen in Werken, anderen musischen Fächern und in Sport angeboten. ..Dozenten waren zwei Juristinnen, eine Psychologin, ein Mediziner, ein Philologe, dazu ein Polizeipräsident a.D., ein Volksschulrektor, ein Werklehrer, ein Heimleiter, der den Sportunterricht erteilte. Alle waren sehr bemüht. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge war nur der Heimleiter, dem das Musische und der Sport anvertraut waren. Wissen Sie, was sich in den zwei Jahren erwarb? Die perfekteste Halbbildung, die sich denken lässt Trotzdem sprach man auch damals schon vom "Studieren" (Schulze., 316).

Schulze sah die Lösung nicht unbedingt darin, dass jedem die Möglichkeit zur Promotion oder Habilitation an einem Universitätsinstitut für Sozialarbeit oder einer

³¹ Beck benennt in seiner Kritik zwar Pädagogik, Medizin, Sozialrecht und Verkehrsplanung, meint dies aber keineswegs abschließend. Die Formulierung „diese und alle anderen Experten“ schließt die Sozialarbeit aber mit ein.

entsprechenden Fakultät geboten wird und jeder „...Sozialarbeiter Dr. Soz.päd. werden muss. Was sollen wir mit all den Theoretikern? Aber dass es keiner werden kann, selbst wenn er wollte, dass uns³² so die führenden Köpfe fehlen, das ist beklagenswert“ (ebd.).

Zehn Jahre später merkt die Gerichtshelferin Schulz an, dass die Ausbildung zum hohen Anteil von berufsfremden Professionen getragen und von deren Vorstellungen über Sozialarbeit geprägt wird, was dazu führt, dass sich „...Vorlesungsverzeichnisse nicht selten wie Bulletins über die Hobbys der Anbieter“ lesen, die zur Vermittlung berufsspezifischen, handlungsleitenden Wissens oder der Ausprägung einer beruflichen Identität für Sozialarbeiter aber nur bedingt in der Lage seien. (vgl. Schulz 1998, 31). Auch Klüsche konstatiert, dass Hochschullehrer das weite Feld Sozialer Arbeit als Sujet ansehen, in dem die Reflektion gesellschaftlicher Wirklichkeit und die Verortung problemlösender Elemente von der wissenschaftlichen und weltanschaulichen Position abhängig gemacht wird oder man den Freiraum an der Hochschule für eigene wissenschaftliche Interessen nutzt (vgl. Klüsche 1996, 38).

2.8 Konklusion

Insgesamt bewegt sich die anhaltende Professionalisierungsdebatte in der Sozialen Arbeit zwischen den Polen missraten, weil eher alltagsorientiert und wissenschaftsfrei, und längst gelungen, oder sogar schon überprofessionalisiert (vgl. Kurze, 19. Fußnote 3). Zu einem beruflichen Urvertrauen trägt diese unklare Kontur der eigenen Profession nicht bei, da bereits das Studium eher als chaotisch und ungeplant erlebt wird (vgl. Baumann, 1990, 17). In der Außenwahrnehmung wird letztlich dann die Notwendigkeit des Studiums der Sozialarbeit in Frage gestellt, da mit gesundem Menschenverstand, - „...der so gesund ist, dass er für Krankheiten nichts übrig hat“³³ - und Einfühlungsvermögen doch jeder diese Ar-

³² Womit speziell die Gruppe der Bewährungshelfer gemeint war.

³³ Müller-Dietz in BewHi 1/1998, S.9

beit verrichten könne. Von solcher Einschätzung sind gelegentlich auch Justizminister nicht frei.³⁴

Es hängt nicht unwesentlich von den Hochschulen ab, dem bei der Einrichtung von Studiengängen dadurch abzuhelpen, das Element der beruflichen Profilierung von Sozialarbeit als Zielgröße stärkere Beachtung finden zu lassen (vgl. Kurze, 20 ff.).

Kapitel III

3 Bedarfsfeststellungen

3.1 Die Bedarfsanalyse der Autorengruppe

3.1.1 Grundannahme

Auch die Autorengruppe (Cornel u.a.) weist in der Einleitung zu ihrer Konzeption eines weiterbildenden Studienganges Weiterbildungsstudiums „Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe“ darauf hin, dass Sozialarbeiter in der Straffälligenhilfe wegen Mängeln in der Ausbildung oft unzureichend auf ihre Tätigkeit vorbereitet sind. Dem stehe ein hoher Bedarf an spezifischen Kompetenzen entgegen. Das grundständige Studium reicht nicht aus, sondern muss, um angesichts sich verändernder Gesetzeslage und sich erneuernder kriminologischer Erkenntnisse Kompetenz bewahren zu können, durch qualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen ergänzt bzw. aktualisiert werden (vgl. Cornel u.a., 24).

³⁴ Justizminister Goll (BaWü) in der Stuttgarter Zeitung vom 03.07.2006. „Für den zur Bewährung Verurteilten kommt es darauf an, dass er einen Partner hat, der charakterfest ist, der mit beiden Beinen im Leben steht, der sich unter Umständen viel intensiver um ihn kümmert, als es ein Hauptamtlicher je könnte. Manche hören einfach nicht gerne.“ dass auch ein normaler Mensch etwas kann, ohne studiert zu haben.“

Für ihre Überlegungen zu einem Weiterbildungsstudiengang „Recht und Kriminologie in der Strafrechtspflege“ als Präsenzstudium führt die Autorengruppe Wünsche aus der Praxis an, die an sie herangetragen worden sind und sich auf rechtliche, kriminologische und methodische Fragestellungen bezogen, wobei die Wünsche sich auch auf mehr Leitungsqualifikationen bezogen haben. Es wird aber auch auf die Lage der Absolventen von Fachhochschulen für Sozialarbeit in ihrer Rolle als Berufsanfänger rekurriert, die insbesondere Defizite in Rechts- und Verwaltungskennnissen angeführt haben. (vgl. Cornel u.a., 21)

3.1.2 Die Adressaten

Ohne konkrete Benennung der erforderlichen Bildungsabschlüsse adressiert Höflich den Aufbaustudiengang an Personen, die bereits ehren- oder hauptamtlich im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe oder Kriminalprävention tätig sind, und schon ein Studium abgeschlossen haben (vgl. Höflich 1998, 22). Offensichtlich war zunächst auch eine Fokussierung auf eine wie immer geartete Führungsebene beabsichtigt, wobei der Schwerpunkt dann aber wegen anderer Angebote in diesem Bereich anders gesetzt wurde, nämlich generell auf die in den Arbeitsfeldern Straffälligenhilfe oder Kriminalprävention tätigen Personen.

3.1.3 Zielvorstellung

Ziel der konzeptionellen Überlegungen der Autorengruppe sollte die Einrichtung eines zwei-jährigen Weiterbildungsstudiums „Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe“. Der Studiengang sollte berufsbegleitend stattfinden, nicht länger als zwei Jahre dauern und mit einem Diplom abschließen. Träger sollten Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk der DBH ein (vgl. Cornel u.a.,24). Neben reiner Wissensvermittlung sieht die Autorengruppe das Ziel des von ihnen propagierten Aufbaustudienganges in der Befähigung der Absolventen zum soziologischen Denken, das dadurch auszeichnet,“ ...aus dem angebotenen Wissen z.B. Zusammenhänge zwischen der eigenen individuell/beruflichen Existenz und den die Lebenslagen von Klienten konstituierenden rechtlichen und sozialen Tatbestände herstellen zu können“ (Cornel u.a., 27).

3.1.4 Operationalisierung

Die Autorengruppe konzipiert das Studium als berufsbegleitendes Präsenzstudium und führt vier Themenblöcke an, die als Module im engeren Sinn verstanden werden können. Es geht dabei um

- Kriminologie, Kriminalprävention, Kriminalpolitik
- Rechtliche Grundlegung
- System der Straffälligenhilfe
- Handlungskompetenzen in der Straffälligenhilfe

Im Einzelbeitrag von Höflich (Höflich 1998,22) werden diese Module ergänzt um die Bereiche:

- Spezifische Methoden der Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe und Kriminalprävention
- Sozialmanagement einschließlich Personalführung und Personalentwicklung sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse

Das Studium soll eine Einführungsphase von einem Wochenende, eine Grundlagenphase von etwa 12 Wochen, eine Reflektionsphase von 4 Wochenenden zu je 14 Stunden, eine Vertiefungsphase von 10 Wochenenden zu je 14 Stunden und eine Evaluationsphase von 6 Stunden enthalten, so dass sich – einschließlich der für Prüfungen aufzuwendenden Zeit (16 Stunden) – ein Gesamtvolumen von 406 Zeitstunden ergibt (vgl. Cornel u.a., 29).

Die parallele Ausübung der beruflichen Tätigkeit sollte durch die Einteilung in zwei Wochenblöcke (montags bis freitags), monatliche Wochenblöcke von Freitag-nachmittag bis Samstagabend und monatliche ganztägige Tagungen von Regionalen Arbeitsgruppen gewährleistet sein. Neben diesen Präsenzzeiten sollten 240 Zeitstunden (3 Stunden pro Woche für 20 Monate) im Heimstudium veranschlagt werden.

Die Konzeption sah den Studienbeginn für etwa 25 Teilnehmer für das Wintersemester 1998/1999 vor.

3.1.5 Die Autoren

Die Autorengruppe setzt sich in der Mehrheit aus lehrenden Professoren an Fachhochschulen für Sozialarbeit zusammen, die einen Fächerkanon abdecken, der im weitesten Sinn als Recht in der Sozialen Arbeit, oder Recht für Sozialarbeiter bezeichnet werden kann. Die Qualifikation leitet sich mehrheitlich aus dem abgeschlossenen Studium der Jurisprudenz in Kombination mit anderen Studiengängen wie Pädagogik oder Kriminologie ab.

3.1.6 Rechtskenntnisse als Anknüpfung

Höflich stellt fest, dass es sich nicht um Individualprobleme handelt (sofern ein Wissensdefizit bei den Betreffenden überhaupt als Problem erlebt wird), sondern Berufsanfänger in der Sozialarbeit mit Regelmäßigkeit Rechtskenntnisse als Defizit benennen (Höflich, 21). Das wirkt andererseits reflexiv auf die Gruppe der Professoren zurück, deren Profession es ist, angehender Praktiker in der Sozialarbeit mit soliden Rechtskenntnissen auszustatten, und es zeigt auf, dass offenkundig kein System existiert, in dem entsprechende Rückmeldungen von Berufsanfängern systematisch aufgefangen und für curriculare Entwicklung von Aus- oder Fortbildung genutzt werden. Das ist ein grundsätzliches, strukturelles Problem.

Das von Höflich (ebd.) angeführte Ergebnis der Untersuchungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen-Fachbereichen des Sozialwesens über den Rückgang der Rechts- und Verwaltungsanteile im Studium von mehr als 33 Prozent im Jahr 1960 auf 8 Prozent im Jahr 1998 wird hier nicht angezweifelt. Ob indes die „Studienrichtung Straffälligenhilfe“ als Leidtragende dieser Entwicklung gesehen werden muss und defizitäre Rechts- und Verwaltungskenntnisse monokausal besonders negativ auf die Selbstsicherheit, Selbstsicherheit, Arbeitszufriedenheit, Fachlichkeit und Professionalität der Akteure durchschlagen, bedarf der näheren Betrachtung (Höflich, 22).

Auch Klüsche, der nicht der Autorengruppe angehört, gleichwohl aber lehrender Professor an einer Fachhochschule für Sozialarbeit war, konstatiert, dass die Praxis sich Mitarbeiter wünscht, die „...rechtliche Vorgaben so internalisiert haben,

dass die Träger die nachwachsende Generation nicht erst für die Realitäten ihrer Arbeitswelt sozialisieren müssen“ (Klüsche 1996,38).

Seine Feststellung zur Praxis lassen sich Anforderungen und Wünschen der Anstellungsträger zuordnen. Wenn in beiden Fällen hinter den Wünschen eine höhere Sicherheit der Sozialarbeiter im Umgang mit Rechtskenntnissen in der Realität ihres Berufsalltags steht, muss die Verwirklichung der Wünsche nicht zwingend mit den Anforderungen der Praxis kongruent sein.

Die Untersuchung von Kurze bietet keinen weiteren Aufschluss über den Bedarf im Bereich von Rechts- und Verwaltungskennnissen. Die Befragung bezog sich zwar auf nach dem Studium absolvierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, engte die Antwortmöglichkeit aber dadurch ein, das die Items des Fragebogens nur solche Maßnahmen enthielten, für die ein Zertifikat erteilt wurde (Kurze 1999.72). Bei den Bewährungshelfern und in den Sozialen Diensten wurden Methoden der Gesprächsführung³⁵ und sozialpädagogische Methoden mit mehr als der Hälfte der Nennungen favorisiert³⁶.

Die Untersuchung von Kurze ist 1999 veröffentlicht worden. Insofern konnte sich die Bemerkung der “Psychologisierung und Pädagogisierung des Studiums“ von Höflich in BewHi 1/1998³⁷ nicht auf diese Ergebnisse beziehen. Die Befragung erfolgte um die Jahreswende 1994/1995³⁸, so dass Höflich die Sachlage durchaus bekannt sein konnte, zumal seine weitergehende Kritik an der Gewichtung zwischen den sozialwissenschaftlichen Fächern und Recht/Verwaltung auf der anderen Seite nicht auf eine punktuelle Situation rekurriert, sondern eher den Eindruck eines längeren Entwicklungsprozesses wiedergibt.

In den Jahren von 1988 bis 1990 sind über das Bildungswerk der DBH etwa 150 Veranstaltungen mit gesamt 4000 Teilnehmern durchgeführt worden³⁹ (Kerner

³⁵ Wie etwa die klientenzentrierte Gesprächsführung nach C. Rogers

³⁶ Kurze, Tabelle 4.6., S. 73

³⁷ Höflich, 21

³⁸ Kurze, 51

³⁹ Kurze stellt zu der Angabe von 1200 in der ADB organisierten Bewährungshelfern fest, dass das dann jeder zweite Bewährungshelfer sei, so dass er von gesamt etwa 2400 Bewährungshelfern bundesweit aus-

1992, 320), und Kerner stellt in der Zusammenschau fest, dass die Fortbildungen zu praxisbezogenen Fragen dominieren (ebd., 324).

3.1.7 Kriminologische Kenntnisse als Anknüpfung

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminologie ist immer auch verbunden mit der Problematik der Eingrenzung des Gegenstandsbereiches (vgl. Wolf, 1998; Strasser 2005) und ebenso mit der Problematik fehlender oder vielschichtiger Definitionen, wie etwa zum Begriff des abweichenden Verhaltens (vgl. Lamnek 2001, 11). Insofern sich Kriminologie auf Makro- und Mikroebene mit der Erklärung menschlichen Handelns, mit Motivation und Steuerung beschäftigt, sind dazu auch von den anderen Wissenschaften die letzten Antworten noch nicht gegeben und die letzten Fragen noch nicht gestellt. Das bleibt insgesamt ein interdisziplinäres Unterfangen, aber die Kriminologie darf sich nicht (nur) in fremde Betten legen und von fremden Tischen essen (vgl. Sack, 1978)⁴⁰, sondern muss dartun, worin ihr Beitrag am Gesamtwerk besteht (vgl. Hassemer 2005, 36).

Damit stellt sich die Frage nach der Relevanz des Wissenstransfers einer Profession, der Kriminologie nämlich, die ohne Zweifel eine solche ist, an eine andere Profession, der Sozialarbeit, die ebenso von fremden Tischen essen muss, aber keine wissenschaftliche Profession ist, deren Mitglieder gleichwohl aber innerhalb der Kriminalpolitik eine tragende Rolle spielen.⁴¹ Während Frehsee als lehrender Kriminologe anmerkt, dass „...diejenigen, die am bereitwilligsten zugeben, daß sie wenig über Kriminalität wissen,...allemaal noch die Kriminologen (sind)“ (Frehsee 1997, 27), scheint für Aktionen und Akteure im Bereich der Straffälligenhilfe eine ebenso selbstverständliche und handlungsleitende Vorstellung zu existieren, was für Straffällige zu tun und wie mit ihnen umzugehen ist. Erst mit dem

geht. Das gibt den Stand der Untersuchung wieder, die um die Jahreswende 1994/1995 durchgeführt wurde, vgl. Kurze, S.45 und S. 51

⁴⁰ Fritz Sack, 1978, 202 unter Zitierung von Shloham Shlomo 1963, 231 (nach Kunz 16)...“must dine, in order to survive, at other people´s tables”.

⁴¹ „Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal betonen, dass die Bewährungshilfe heute eine unverzichtbare Säule moderner und humaner Kriminalpolitik ist.“, Schöch in: 50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung, DBH, 2003, S.89

Verlassen einer Verständnisebene, auf der Strafrecht als Schuldausgleich gesehen wird, erwächst der Bedarf an kriminologischem Wissen⁴². Wer von der Richtigkeit und kriminalpolitischen Erforderlichkeit seines Handelns überzeugt ist, wird wohl auch keinen Bedarf anmelden.

Kipp (vgl. Kipp 1994, 18) mahnt bei seinen Bewährungshelferkollegen an, sich aus der Fraglosigkeit des Selbstverständlichen zu lösen und sich selbst als Konstrukteur gesellschaftlicher Realität beobachten und bewerten zu lassen. Die Autorengruppe sieht es als Aufgabe einer Sozialen Arbeit, „...die spezifischen Lebens- und Problemlagen (der Klienten, Anm.- PR) vor dem Hintergrund rechtlichen und kriminologischen Wissens begreifen und in eine berufliche Praxis zu transformieren“, um ihnen (den Klienten, P.R.) „...mehr Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebenspraxis (zu) öffnen“(Cornel u.a., 26). Welches gesicherte kriminologische Wissen zu diesem Zweck Sozialarbeitern vermittelt werden könnte und welche der kriminologischen Theorien zwischen dem ätiologischem Ansatz, dem Labeling-Ansatz und der symbolisch-interaktionstheoretischen Ebene im „Dschungel von vorübergehenden Endgültigkeiten“⁴³ dazu in besonderer Weise geeignet ist, bleibt unklar.

„...Es gibt kriminologisches Wissen, das für die Praxis relevant ist“, stellt Heinz (Heinz 2007) fest und meint mit Praxis doch nur die des Rechtsanwenders. Damit folgt er der begrifflichen Festlegung von Kaiser (vgl. Kaiser 1993,281), dass praktische Kriminalpolitik vorwiegend von Juristen ausgeübt wird. Zum einen bezeichnet „vorwiegend“ aber nur eine Präferenz, die nicht ausschließt, dass auch Sozialarbeiter ihren praktischen Beitrag zur Kriminalpolitik leisten, zum anderen ist es noch das Demonstrandum dieser Arbeit, eben das aufzuzeigen.

Während es der Sozialarbeit bislang (noch) nicht gelungen ist, aus dem Schatten ihrer Bezugswissenschaften zu treten und den Ruch praktischer wie theoretischer Diffusität (s. 2.6) abzulegen, hat dies bei gleicher Ausgangslage⁴⁴ der gesellschaftlichen wie wissenschaftlichen Reputation der Kriminologie nicht geschadet,

⁴² Vgl. Heinz 2007I,1.; Wolf 1998,9)

⁴³ Damit wäre die Aufzählung in der Fußnote 31 noch um die Kriminologie erweitert.

⁴⁴ Vgl. Wolf, 1998,7

obwohl es bis zum Jahr 2005 in Deutschland keine Möglichkeit gab, Kriminologie grundständig zu studieren (vgl. Feltes 2007). Jung sah 1992 – sechs Jahre vor der Veröffentlichung der Autorengruppe Cornel u.a. - im Katalog der Ausbildungsinhalte im Rahmen von Wahlfachgruppen im juristischen Studium⁴⁵ ein „Gemischtwarenangebot“, fordert aber wenig später die Kultivierung dieser Interdisziplinarität (vgl. Jung 1992, 26 ff).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Cornel u.a. zur Konzeption eines Weiterbildungsstudiums „Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe“ besaß die Kriminologie keinen Status als eigene universitäre Disziplin mit akademischem Abschluss, verfügte⁴⁶ über kein eigenes Berufsbild und „kein relevantes eigenständiges Lehrangebot (vgl. Jehle 1992, 5 ff). Gleichwohl hielt Kühne in Ihrem Beitrag zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz kriminologische Kenntnisse für die Bewältigung praktischer Arbeit im Justizvollzug und der Bewährungshilfe für unabdingbar (vgl. Kühne 1992, 273), wobei Spittler im selben Band feststellt, „...daß Kriminologie als eigenständiges und für die Studierenden klar erkennbares Wissen derzeit an den Fachhochschulen nicht vermittelt wird“ (Spittler, 1992, 168).

3.1.8 Konklusion

Es gilt für eine Praxis auszubilden, die ihrer Heterogenität auch in dem „eingegrenzten“ Arbeitsfeld Straffälligenhilfe nicht vollständig erfasst werden kann. Der Mangel eindeutiger Konturen hält auch dann an und tritt gerade dann auf, wenn der zu lehrende kriminologische und rechtliche Wissensbestand auf die für das Arbeitsfeld relevanten Informationen reduziert (vgl. Cornel u.a.27).

Diese Relevanz könnte sich aus Hinweisen der Akteure in diesem Berufsfeld ableiten, indem sie die Defizite der eigenen Ausbildung konkret benennen, dann die Curricula der Hochschulen angepasst und ihnen durch lehrenden Professoren Lernmöglichkeiten angeboten werden, die Abhilfe schaffen. Das könnte etwa auch

⁴⁵ Insbesondere für Nordrhein-Westfalen.

⁴⁶ Die Vergangenheitsform dient in methodischer Absicht der Kontrastierung der Anmerkungen der Autorengruppe und ist keine Beleg dafür, dass dieses Problem inzwischen der Vergangenheit angehört.

in und durch Lehrbücher geschehen, oder- wie in anderen Rechtsbereichen auch – durch einen arbeitsfeldspezifischen Kommentar zu wiederkehrenden und durch die Häufigkeit des Auftretens bedeutsame Rechtsfragen im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe. Ein solcher Kommentar existiert derzeit nicht. Auch Lehrbücher zur Einführung in das Strafrecht für Studierende und Praktiker haben erst in den letzten 10 Jahren eine Konjunktur erfahren; derzeit bieten fünf Autoren entsprechend Werke an⁴⁷. Damit reagieren die Autoren offenkundig auf Nachfragen von Praktikern.

Als defizitär eingestufte Situationen werden von Kriterien abgeleitet, die in der Rekonstruktion der rechtspositivistischen Leitbilder des Feststellenden verstanden werden können. Die Feststellungen der Autorengruppe lassen defizitären Rechtskenntnisse als quasi objektive Problemlage der ersten Ordnung erscheinen, so dass Hilfsbedürftigkeit gegeben und Abhilfe geboten ist. (vgl. Greca. 1993, S.26 ff. Damit überführen die lehrenden Mitglieder der Autorengruppe mit der ihnen eigenen Deutungsmacht ihre Wissensbestände und Konzepte direkt in die Sozialarbeit und anempfehlen sie zum Nießbrauch (vgl. Wendt 2006, 5). In der Binnensicht der (studierenden) Sozialarbeiter reduziert sich ihr Beitrag aber auf einen von vielen in einem Studiengang, der zur Notwendigkeit hat „vielfältige und heterogene Sichten anderer Disziplinen einzubeziehen; diese anderen leuchten die Szene der Sozialen Arbeit aus, ohne dass sie deren Szene auch gestalten“ (Wendt 2006, 7).

3.2 Die Bedarfsanalyse des Beccaria-Centers

3.2.1 Die Autoren

Die Bezeichnung Beccaria-Center (Marks u.a.2006) steht für ein Projekt des Landespräventionsrates Niedersachsen, das sich mit Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention beschäftigt und die Entwicklung eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudienganges Kriminalprävention (Crime Prevention) für Kriminalpräventionsfachkräfte zum Ziel hat. Die Autoren sind in der Prävention

⁴⁷ Siehe Auflistung von Cornell in sozial net <http://www.socialnet.de/rezensionen/2860.php>, 12.11.2007

erfahrene Mitarbeiter des Niedersächsischen Justizministeriums, bzw. des Landespräventionsrates Niedersachsen.

3.2.2 Zum Begriff der Prävention

Von der Wortbedeutung her (lt. Prävenire = zuvorkommen, verhüten) erschöpft sich Prävention im kriminalpolitischen Bereich in der bloßen Verhinderung des Eintritts von Kriminalität, wie immer diese auch definiert wird. Der Definition bedarf es insofern, als es gilt, ein unerwünschtes Verhalten abzuwehren, das als solches zunächst markiert worden sein muss. Und es bedarf eines Wissens oder doch einer Vorstellung darüber, wie das Ereignis abzuwehren ist, resp. wie es mit möglichst hohem Erfolg an seiner Entstehung gehindert werden kann. Präventives Handeln ist in diesem Sinn normsetzendes und normunterstützendes Handeln. In einem umfassenderen Verständnis bedeutet Prävention aber auch die Verhinderung des Eintritts weiterer unerwünschter Ereignisse nachdem bereits eines eingetreten ist.

Im kriminalpolitischen Kontext dieser Arbeit wird die Tätigkeit der Adressaten eines Masterstudienganges Devianzmanagement im Kern als präventive Arbeit verstanden, die Vermeidung und Reduzierung der Ursachen kriminellen Verhaltens zum Ziel hat und sich in eine primäre, sekundäre und tertiäre Prävention aufteilt (vgl. Schwindt 2006,16), auch wenn diese Bereiche oft ineinander übergehen.

Die Autoren sehen Kriminalprävention im kommunalen, nationalen und internationalen Bereich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ein übergreifendes Gesamtkonzept und einen ganzheitlichen Ansatz erfordert (Marks u.a., 52) Hier liegt der Managementanteil eines so verstandenen Masterstudiengangs Devianzmanagement, der das Zusammenwirken, die Zusammenarbeit und die Vernetzung vieler Kräfte erfordert.

3.2.3 Operationalisierung

Auch hier wird das Studium als berufsbegleitendes Präsenzstudium konzipiert, wobei eine Strukturierung in den acht Modulen Kriminalprävention

- Kriminologie
- Strafrecht und Nebengesetze
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Evaluation
- Grundlagen von Führung und Management
- Projektmanagement
- Führung und Management
- Public Relations
- Finanzen

stattfindet, die als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder frei wählbare Module miteinander kombiniert werden können. Dabei ist auch durch Nutzung von Synergieeffekten durch die Zusammenarbeit mehrerer (auch internationaler) Hochschulen neben einer Vermittlung in Präsenzform auch an Vermittlung der Lehrinhalte durch Fernlehrbriefe gedacht (Marks u.a., 146)

3.2.4 Die Adressaten

Die Autoren sehen einen zunehmenden wissenschaftlichen und arbeitsfeldbezogenen Qualifikationsbedarf für Führungskräfte in der Kriminalprävention. Zielgruppen sind insofern „aktuelle und potentielle Führungskräfte der Kriminalprävention aus Deutschland und in Europa“ (ebd. 5) Obligatorisch ist der Abschluss eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums, „der in den Bereichen Kriminalprävention qualifiziert“, wobei u.a. Sozialarbeit, Sozialwesen und Sozialpädagogik genannt werden. Für die Sozialen Dienste wird sowohl für das Trainingsprogramm als auch den berufsbegleitenden Masterstudiengang im Bereich der sozialen Dienste der Justiz die Bewährungshilfe genannt. Hinsichtlich der Berufsaussichten soll das Absolvieren des Trainingsprogramms zu einer Qualifikation für „niederen Dienst“, der Abschluss des Masterstudiengangs zu einer solchen für den höheren Dienst führen.

Während „höherer Dienst“ tatsächlich eine Laufbahn im Beamtentum ist, trifft das für die Bezeichnung des „niederen Dienstes“ nicht zu. Allenfalls existiert ein mittlerer Dienst in den Besoldungsstufen A 5 bis A9, für dessen Eintritt der Hauptschul-

oder Realschulabschluss Voraussetzung ist. Die in der Regel verbeamteten hauptamtlichen Bewährungshelfer, gehören dem gehobenen Dienst in den Besoldungsstufen von A 9 bis A13 an, für den der Abschluß an einer Fachhochschule obligatorisch ist. Die Besoldungsstufe A 13 mit der Bezeichnung Sozialoberamtsrat ist in der Regel mit einer Leitungsfunktion verbunden, etwa als Koordinator einer Dienststelle. Damit sind die Besoldungsstufen ausgeschöpft. Die Stufe A 13 ist im gehobenen Sozialdienst (der Bewährungs- und Gerichtshelfer wie auch der Sozialarbeiter im Vollzug) die Endstufe. Im höheren Dienst, der einen Hochschulabschluß zwingend voraussetzt, ist diese Stufe das Eingangsamt. Ob sich das aktuelle Gefüge durch Absolventen von Masterstudiengängen verändert wäre noch abzuwarten.

3.2.5 Kompetenz als Anknüpfung

Die Autoren sehen einen hohen Gesamtbedarf an Wissen und Kompetenz, über den eine Fachkraft in der Kriminalprävention verfügen und als Haltung ausprägen sollte. So geht es um pädagogische Kompetenz, die „nur in der Erfahrung des alltäglichen Lebens umfassen erlernt werden kann“, aber eben auch theoretisch/praktische Kompetenzen, die erlernt und curricular vermittelt werden können (Marks u.a., 52).

Im Bereich des Strafrechts gehören etwa die Grundlagen der Normsetzung und deren Durchsetzung“ (ebd. ,54) zu den zu erwerbenden Kompetenzen und im Bereich Führung und Management eine Optimierung des Prozessablaufs und die Fähigkeit zur Koordination, Delegation und Motivation. In der Entwicklung und Umsetzung präventiver Projekte ist ein weitgreifendes Verständnis über die Ursachen normabweichenden Verhaltens erforderlich (ebd. ,53).

3.3 Konklusion

Auch mit der Anknüpfung an einen Kompetenzbedarf, wenngleich der nicht hinreichend belegt ist, bleibt es doch bei einer eklektizistischen Zusammenstellung des Lehrguts, wobei sich deren Zugewinn für die praktische Tätigkeit in der Straffälligenhilfe nicht unmittelbar erschließt. Absicht dieser Autorengruppe Marks u.a. ist

eine Top-down Qualifizierung, die in dieser von-oben-nach-unten-Orientierung nahezu unser gesamtes Bildungssystem durchzieht: Wissen entsteht nicht im Diskurs, sondern der Weitergabe von Erkenntnis eines Wissenden, dessen Wissen zum großen Teil von der Erkenntnis anderer gespeist wird. Als Mitglied seiner scientific community ist ihm deren Paradigma die „Quelle aller Methoden, Problemgebiete und Lösungsnormen“ (Kuhn 1976,116), und die Aufgabe des Lehrenden ist es, die Studierenden durch das Studium der Paradigmata für die Mitgliedschaft in der wissenschaftlichen Gemeinschaft vorzubereiten, in der sie später arbeiten wollen (vgl. Kuhn, 26).

Da es im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe kein relativ homogenes Arbeitsfeld gibt, aus dem ein relativ homogenes Kompetenzprofil deduziert und in einem relativ homogenen Set von disziplinären Anforderungen operationalisiert werden könnte, wäre auch keine curricularen Deduktionslogik (vgl. Kopperschmidt, S.394) zu entwickeln, sondern Wege zur Interdisziplinarität zu suchen.

Die nun beginnt im eigenen Kopf, nicht erst auf der Professoren-Ebene, sondern im Studium (vgl. Mittelstraß 1987, 157 zit. in Kopperschmidt 1996, 396) Mithin geht es um eine „Interdisziplinarität von unten“ (ebd.)

3.4 Zur Bestandsaufnahme des Beccaria-Centers

In der Bestandsaufnahme des Beccaria-Centers findet sich eine Auflistung von 8 nationalen und 26 internationalen Studienangeboten in Deutschland (Marks u.a. 2006,16 ff), die nach der Auffassung der Autoren Ähnlichkeit mit dem Masterstudiengang Kriminalprävention (Crime Prevention) aufweisen, wie er vom Beccaria Center präferiert wird. Dies mit der Ausnahme des Studienganges „Sicherheitsmanagement“, da sich die Angaben auf einen Bachelorstudiengang beziehen (ebd.16).

Hier zunächst nur der Hinweis auf die Inhalte der Module des Trainingsprogramms des Beccaria-Centers, die den Stand von November 2006 repräsentieren: Neben Kriminalprävention werden in den Modulen mit den Inhalten Kriminologie, Strafrecht und Nebengesetze und Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Evaluation Wissensbereiche aufgegriffen, die sich auch in Modulhandbüchern

zum Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule für Sozialwesen finden ließen. Die weitergenannten Modulinhalte Grundlagen von Führung und Management, Public Relations und Finanzen gehen in ihrer Intention dann aber über die Inhalte des Grundstudiums hinaus, so dass sie für die Konzeption eines Aufbaustudienganges von Relevanz sein könnten und insofern bei der folgenden Bestandsanalyse berücksichtigt werden. Gegenstand der weiteren Betrachtung sind also sieben Aufbau-Studiengänge

Da der Fokus dieser Arbeit auf im Inland angebotenen nationalen Weiterbildungsstudiengänge liegt, erfahren die in der Zusammenstellung aufgelisteten 26 international angebotenen Masterstudiengänge hier keine weitere Würdigung.

Die Auflistung der im Inland angebotenen Masterstudiengänge enthalten im Bericht der Berufsgruppen unter anderem auch die Soziale Dienste, die Jugendgerichtshilfe, die Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe beinhaltet. Es wird darauf verwiesen, dass in allen Fällen Studierende mit abgeschlossenem Hochschulstudium die Zielgruppen sind, wobei in einem Fall (Masterstudiengang Devianzmanagement an der Universität Lüneburg) als Zulassungsvoraussetzung lediglich ein Hochschulabschluss ohne weitere Differenzierung gefordert wird. Die Zusammenstellung gibt den Informationsstand des Beccaria-Centers von November 2006 wieder (ebd.)

Zu diesem Zeitpunkt war an der Universität Lüneburg gemäß Beschluss des Präsidiums vom 26.4.2006⁴⁸ – allerdings unter Hinweis auf die noch nicht erfolgte Beteiligung der Gremien und noch nicht erfolgter Akkreditierung - für das Wintersemester 2006/2007 ein Masterstudiengang Devianzmanagement geplant. In der Zusammenstellung der Informationen des Beccaria-Centers zu diesem Studiengang finden sich als Zielgruppen unter andern auch hauptamtliche Fach- und Führungskräfte in den Handlungsfeldern Kinder,- Jugend und Sozialhilfe, Jugendgerichtshilfe, Soziale Dienste der Justiz (Marks u.a., 22). Damit konkretisiert sich das Erfordernis des Hochschulabschlusses, denn in den genannten Handlungsfeldern sind die Abteilungs-, Dienststellenleiter oder Koordinatoren in der Regel Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss.

⁴⁸ Aktuelle Informationen der Universität zugleich Amtliche Mitteilungsblatt, Nr.7/06, vom 12.5.2006, S.4

Indes ist es noch nicht zu einer Umsetzung gekommen und auch im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2007/2008 findet sich dieser Studiengang nicht. Auf die Anfrage nach dem Sachstand teilte Prof. Maelicke dem Verfasser mit⁴⁹, dass es einen Planungsentwurf, aber noch keinen endgültigen Beschluss der Universität gebe.

Von den verbleibenden im Zwischenbericht genannten sechs Aufbaustudiengängen, die im Inland angeboten werden, entsprechen nur zwei in ihrer Intention, Zielgruppe und Zulassungsvoraussetzung den Anforderungen für den Gegenstandsbereich dieser Arbeit, indem sie sich (auch) an Absolventen einer Fachhochschule für Sozialarbeiter richten.

3.4.1 Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Der an der Universität Bochum angebotene Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft benennt in der Zielgruppe unter Berufsfeldern mit Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zwei Bereiche der Sozialen Dienste der Justiz und richtet sich damit auch an Absolventen einer Fachhochschule für Sozialarbeit, wobei darüber hinaus eine einjährige qualifizierten Berufserfahrung zur Voraussetzung gemacht wird (vgl. Marks u.a.,22). Das intendiert einen Praxisbezug, der sich indes aber nicht ausschließlich auf einen Bereich erstreckt, der im weitesten Sinn als Straffälligenhilfe bezeichnet werden könnte. Der Bereich der Polizeiwissenschaften nimmt in dem mit 60 Credit Points veranschlagtem Studiengang in drei Module und 15 Credit Points einen Anteil von 25 Prozent ein. Deren Modulbeschreibung ist in einem Maße auf Inhalte aus dem Bereich der Polizeiwissenschaft bezogen, dass sie sich als zu berücksichtigende Elemente für die Konzeption eines Aufbaustudienganges für Sozialarbeiter im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe nicht aufdrängen.

⁴⁹ E-Mail vom 8.8.2007

3.4.2 Master of Laws in Criminology and Criminal Justice

Der Aufbaustudiengang “Master of Laws in Criminology and Criminal Justice” wird seit dem Wintersemester 2006/2007 an der Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald angeboten und richtet sich „...an Absolventen der Fachrichtungen Jura, Psychologie oder von anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit einem abgeschlossenen mindestens vierjährigen Studium mit anschließender Praxiserfahrung“. Als Zielgruppe werden benannt „...Personen, die eine Spezialisierung in Praxisfeldern der Strafrechtspflege anstreben, beispielsweise in der Jugendkriminalrechtspflege (u. a. bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe), im Strafvollzug, in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung, der Jugend- und Erwachsenenstraferichtbarkeit.“⁵⁰ So ist Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit der Zugang nicht verwehrt, aber die Intention dieses Studienganges zielt in erster Linie mehr auf kriminologisch orientierte Forschungstätigkeit in Behörden oder internationalen Einrichtungen und damit weniger auf die Optimierung der Praxis der Akteure in der Straffälligenhilfe.

3.5 Fazit

Ein Aufbaustudiengang mit Inhalten, die unter dem Arbeitsbegriff Devianzmanagement subsummiert werden könnten, und der sich als nicht konsekutiver Masterstudiengang ausschließlich an im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe tätige Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss richtet, existiert aktuell (Stand November 2007) in Deutschland nicht.

Kapitel IV

4 Der Ausblick

4.1 Modellstudiengang Mönchengladbach

In dem Bemühen, dem Studium (seinerzeit noch getrennt nach Sozialarbeit und Sozialpädagogik) insgesamt zu klareren Konturen zu verhelfen, entstand im Fach-

⁵⁰ <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/lehre/master-programm.html>

bereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein von durchaus heftigen internen Diskursen begleitet (vgl. Klüsche 1996a, 11) die Konzeption eines Modellstudiengangs, der im Wintersemester 1988/89 realisiert wurde. Dann erst konnten die Lehrenden sich mehrheitlich - auch um den Preis der Veränderung des eigenen Verhaltens - darauf verständigen, das Studium im Interesse der Studierenden zu optimieren.

Der Hintergrund der langen Dauer bis zur Implementierung war ein Paradigmenwechsel, der von den lehrenden Professoren Interdisziplinarität nicht nur erbat, sondern einforderte und der nur allmählich eintreten konnte. Die Integration der „...Fülle der Aspekte und Wissens Elemente sozialer Komplexität“ in eine „...Gesamtschau von sozialen Problemlagen“ blieb nicht länger „den Studierenden überlassen, sondern die Hochschullehrer beteiligten sich selbst aktiv an diesen die Grenzen ihrer Fachdisziplin überschreitenden Erfassungsmodi sozialer Fragen“ (Klüsche, ebd.,44).

Während es zuvor an einem Paradigma mangelte und im Studium alle Lehrinhalte gleichermaßen relevant erschienen (vgl. Kuhn 1976,30), bildete sich nun in der scientific community der Lehrenden ein Paradigma heraus, ohne dass schon ein vollständiges System von Regeln vorhanden war. (ebd. 58) Die jeweiligen personalen und wissenschaftlichen Interessen der Hochschullehrer orientierten sich nun in stärkerem Maß an dem übergeordneten gemeinsamen Ziel der Verbesserung des Studiums, was in der Folge auch zu einer Verbesserung der Kommunikation der Hochschullehrer untereinander führte. Dies Bildung einer Gemeinschaft, in der das Paradigma nicht einen Gegenstandsbereich, sondern eine Gruppe von Fachleuten regierte (ebd.,191) war das eigentlich Neue.

Von entscheidender Bedeutung waren weniger inhaltlich-curriculare Veränderungen, sondern die Intention dieses Ausbildungskonzepts (auch) darauf abzielen, „...zumindest das Bewusstsein einer tragfähigen beruflichen Identität von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen grundzulegen.“ (Klüsche 1996a,40). Das entsprang einem Verständnis von Sozialer Arbeit, die nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie aus einem begründeten professionellen Rollenverständnis heraus geleistet wird. „...Ein Studium der Sozialer Arbeit...sollte daher Bausteine zur Entwicklung einer Theorie der Sozialer Arbeit ...anbieten (Klüsche, 1995, 68) Um dieses Ziel zu

operationalisieren, konnten sich die Veränderungen nicht nur auf inhaltliche Aspekte beziehen, sondern umfassten darüber hinaus noch organisatorische, strukturelle und personelle Komponenten.

4.1.1 Studieninhalte

In den ersten beiden Semestern wurden in den Fachgebieten Soziologie, Recht, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Politologie und Verwaltung/Organisation Kenntnisse vermittelt und fachübergreifend studienmethodisches Arbeiten, Empirische Sozialforschung, EDV in der Sozialen Arbeit, BSHG⁵¹, AFL⁵² angeboten.

Im 3. Semester wurden die wissenschaftlichen Fachgebiete um Medienpädagogik, Kriminologie und Sozialmedizin erweitert und durch die Theorie der Sozialen Arbeit als fachgebietsübergreifendem Angebot ergänzt. Damit entsprechen die Grundlagenfächer im Wesentlichen dem Fächerkanon anderer Fachhochschulen für Sozialarbeit.

4.1.2 Anforderungen an die Lehrenden

Die Stellen für hauptamtlich Lehrende wurden ausschließlich mit Professoren besetzt und durch Sondermittel der Einsatz von Sozialarbeitern mit praktischer Erfahrung als Lehrbeauftragte sichergestellt. Das ließ zum einen eine schnelle Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und deren Hereintragen in das Studium zu, verhinderte zum anderen die Delegation von Praxisfragen durch Professoren an einen hauptamtlichen Fachlehrer und förderte deren eigene Auseinandersetzung mit Aktualitäten.

Die Auffassung von Theorie und Praxis als Antagonisten - hier die an der Hochschule verortete Theorie und da die Praxis in den Institutionen lässt der Berufswirklichkeit kaum die Chance, zum gestalterischen Element von Theoriebildung werden. Es war also notwendig, praktische Bezüge zumindest praktisch in das Studium einzubinden, um sie dort der konzeptionellen Einordnung und ihrer personalen Reflektion zugänglich zu machen. Dazu sollten ein Hochschuldozent und

⁵¹ Hier in umfassenderem Sinn der „rechtliche Fundierung aller gesellschaftlichen Hilfe“ verstanden.

⁵² Außerfachlicher Lehrbereich wie etwa Fremdsprachen.

ein Lehrbeauftragter mit praktischer Erfahrung in dem Arbeitsfeld gemeinsam ein zweisemestriges Seminar anbieten.

In den Schwerpunktveranstaltungen, die weniger konkretes Handeln einüben, als vielmehr „...mittels zunächst divergierender analytischer Stränge sowohl differenzierende als auch auf einer Metaebene kohärente Erkenntnisstrategien ausbilden (sollten)“ (Klüsche 1995, 44ff) war dann das Zusammenwirken dreier Professoren der verschiedensten Disziplinen obligatorisch. Damit realisiert sich die bereits in den Stellenausschreibungen des Fachbereichs formulierte Erwartung nach einer über Lehr- und Prüfungsleistungen innerhalb der engeren Fachbindung hinausgehenden Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. (vgl. Klüsche ebd., 56)

In Abkehr der gewohnten singulären Planung der Lehrveranstaltungen waren als wesentlicher Teil der Kapazität Studienelemente außerhalb der primären Fachdisziplin anzubieten. Die Verpflichtung bestand in der Übernahme mindestens eines Elementes im Bereich fachgebietsübergreifende Lehrveranstaltungen, in der Mitgestaltung eines Schwerpunkts oder eines Projektes in jedem Semester und im Erstellen eines Angebots für mindestens einen Vertiefungsbereich (ebd.). Diese Abkehr vom eklektizistischen Lehrangebot hin zum konzeptionell aufeinander abgestimmten Curriculum machte in jedem Semester aufs Neue die Absprache mit den anderen Dozenten notwendig. Darüber hinaus unterzogen sich alle Professoren – wiederum unabhängig von ihren eigentlichen Fachdisziplinen - der Verpflichtung, sich durch Besuche vor Ort an der Betreuung der im Praxissemester befindlichen Studierenden zu beteiligen.⁵³

4.1.3 Strukturelle Veränderungen

Unter Aufgabe der bis dato üblichen Orientierungsphase zu Beginn des Studiums begann das Studium nach ausführlichem Tutorium mit verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen. Innerhalb eingeteilter Abschnitte mussten als Voraussetzung für den Besuch weiterer Kurse bestimmte Lehrveranstaltungen

⁵³ Auf die Weise festigte sich der Kontakt der Hochschule zu den örtlichen Trägern der Sozialarbeit, was deren Absolventen beim Berufseinstieg gegenüber Absolventen anderer Hochschulen durchaus Startvorteile verschafft haben dürfte.

erfolgreich besucht werden. Insgesamt lag so die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen und Teilnahmebescheinigungen mit 30 weit höher als die Anzahl von 14, die die Eckdatenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung als maximal zulässige Höchstgrenze vorsah. Klüsche sah diese Verordnung als kontraproduktiv zur Professionalisierung des gesamten Berufsstandes an (vgl. Klüsche 1995, 50 ff).

Eine weitere Veränderung betraf die Teilnehmeranzahl solcher Seminare, die auf die aktive Mitarbeit der Studierenden setzten. Da begrenzte Teilnehmerzahlen garantiert wurden, wurde die Studieren nach schriftlicher Voranmeldung in einem Auswahlverfahren auf die Veranstaltungen verteilt, was nicht immer zum Besuch der favorisierten Veranstaltung führte.

Um diese Situation weitgehend zu vermeiden, wurde ein Entzerrungsplan erstellt, der den Studierenden den überschneidungsfreien Besuch der im jeweiligen Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen gewährleisten sollte. Das konnte nur gelingen, wenn in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr jeder Wochentag für Lehrveranstaltungen genutzt wurde, was für die Lehrenden die Verpflichtung beinhaltete, Veranstaltungen in diesem gesamten Zeitfenster anzubieten und für die Studierenden, diese Angebote auch wahrzunehmen.

Gleichwohl hat die Hochschule Niederrhein im Fachbereich Sozialwesen seit Beginn des Modellstudienganges keine Schwierigkeiten, die Stellen für hauptamtlich Lehrenden besetzt zu halten oder neu zu besetzen, wie sich auch die Studierenden in deutlich höherem Maß dieser Hochschule zuwenden. Lag der Anteil der Erstwünsche für Mönchengladbach als Studienort vor Beginn des Modellstudienganges bei weit unter 100 Prozent, erreichten sie danach bei Sozialarbeit fast 200 Prozent und bei Sozialpädagogik über 250 Prozent (vgl. Vgl. Klüsche 1995, 55), so dass Wartelisten eingerichtet werden mussten.

4.2 Bologna-Prozess

Im Jahr 1999 – zehn Jahre nach Einführung des Modellstudienganges - begann in der Europäischen Union der Prozess der Angleichung und Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse, um einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu

schaffen. Dieses Ziel sollt nach der am 19.9.1999 von 29 Nationen (auch der Bundesrepublik) unterzeichneten Bologna-Deklaration im Jahr 2010 erreicht sein. Kernpunkte waren mit dem Bachelor- und Masterstudiengang die Einführung eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen, mit der Entwicklung des Leistungspunktesystems ECTS European Credit Transfer System ein einheitliches, rein quantitatives Maßes für die Gesamtbelastung der Studierenden durch Studien- und Prüfungsleistungen, mit der Modularisierung der Studieninhalte eine Konturierung zum holistischen Studiensystem, und mit der Verpflichtung zur Akkreditierung die Einführung einer Qualitätskontrolle. Die Akkreditierung ist die befristete Anerkennung eines Studienganges in Hinblick auf die Einhaltung fachlicher Mindeststandards, die von Akkreditierungsagenturen durchgeführt werden, die ihrerseits einer befristete Akkreditierung vom Akkreditierungsrat bedürfen, um die Berechtigung zu erlangen, das Qualitätssiegel der Stiftung zu verleihen.

4.2.1 Modularisierung

Unter modularen Studiengänge werden Systeme von einander abgrenzbaren, separat lehrbaren und separat erwerbbaeren Teilqualifikationen verstanden (vgl. Buttner 2003,10) Nach den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen ist ein Modul „ein klar abgegrenztes und beschriebenes Studienangebot, das durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird; Module setzen sich aus mehreren Lernelementen zusammen, die in einer angemessenen Zeit von den Studierenden zu bewältigen sind.“ (Rahmenvorgaben 2000, 3) Die differenzierte Modulbeschreibung soll Angaben zur Teilnahmevoraussetzung, zur Lehrform, zu Kriterien des Leistungsnachweises und vor allem zu den Inhalten und Zielen enthalten. Am Ende der Lehreinheit soll die überprüfbare Qualifikation der Studierenden stehen, so dass nun statt der herkömmlichen Input-Ausrichtung der Lehrenden die Outcome-Orientierung auf die Lernenden mit der Frage im Vordergrund steht, welche Kompetenzen als Ergebnis dieser Lehr- und Lerneinheit vermittelt werden sollen. Das ist ein Paradigmenwechsel vom instruction paradigm zum learning paradigm (Buttner 2003, 13), der auf konsequenter Ausrichtung an einem Kompetenzprofil beruht (vgl. Groman 2003,75)

Eklettizismus schließt das nicht grundsätzlich aus. Die Entwicklung eines abgestuften Systems von Leistungsanerkennung als Voraussetzung für die Teilnahme nachfolgender Module hatte aber notwendigerweise die intensive Abstimmung der Lehrenden zu ihren Angeboten zu Voraussetzung, was ein rein additives Nebeneinander von Studieninhalten zu Gunsten des Blickes auf die Gesamtqualifikation weitgehend verhindert haben dürfte. Strukturelle Verbesserungen allein lösen das Grundproblem aber nicht. Gromann weist darauf hin, dass „... eine Debatte darüber, was den „insgesamt“ in einem Sozialwesenstudium an Wissen, Überblick, Handlungskompetenz und Schlüsselqualifikationen erworben werden soll, in Deutschland eigentlich nicht geführt worden (ist)“ (Gromann ebd.).

4.3 Formale Anforderungen an einen Masterstudiengang

Aufbauend auf den eher praxisorientierten Bachelorstudiengang, für den in der Regelstudienzeit von mindestens drei und maximal vier Jahren 180 – 240 ECTS-Punkte nachzuweisen sind, führt der Masterstudiengang, dessen Regelstudienzeit gem. § 19 III HRG mindestens ein und höchstens zwei Jahre beträgt, zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss⁵⁴. Je nach Dauer sind im Masterstudiengang 60 bzw. 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Der Masterstudiengang kann sich unmittelbar konsekutiv an das Bachelor-Studium anschließen und dient dann der Vertiefung des dort bereits erworbenen Wissens. Als nicht-konsekutiver Studiengang, der nicht zwingend auf die Inhalte eines bestimmten Bachelorstudienganges aufbaut, eröffnet er, da die Abschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten formal gleichgestellt sind, den Absolventen von Fachhochschulen im Grundsatz auch den Zugang zu anderen Masterstudiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen. In der Praxis wird man gleichwohl noch einige Hürden zu überwinden haben, die durch einen bestimmten Notenabschluss des Bachelorstudiums oder durch spezifische Vorkenntnisse gesetzt werden.

⁵⁴ An Universitäten erworbene Masterabschlüsse eröffnen grundsätzlich den Zugang zum höheren Dienst. Bei den an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüssen ist das nur der Fall, wenn dies im Akkreditierungsverfahren festgestellt wird.

Für die Soziale Arbeit bietet die Zweistufigkeit der Ausbildung neben der generellen Aufwertung der Abschlüsse die Chance, den akademischen Nachwuchs für die eigene Ausbildung heranzubilden, da die Masterabschlüsse im Grundsatz zur Promotion berechtigen. Wobei der Zugang auch hier noch nicht völlig hürdenfrei sein dürfte und die von den Fachhochschulen und Universitäten erlassenen Promotionsordnungen eine wesentliche Filterwirkung entfalten werden. Gleichwohl wird die Soziale Arbeit so zu den führenden Köpfen kommen, deren Mangel Schulze noch 1988 beklagte (s.2.7).

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V. betreut Doktoranden von Fachhochschulen, die über Themen der Sozialen Arbeit promovieren und zählt derzeit⁵⁵ 16 abgeschlossene Dissertationen⁵⁶ auf, wobei (noch) keine dem Bereich der Straffälligenhilfe zuzuordnen ist. Gleichwohl zeichnet sich am Ende dieser Entwicklung eine Selbstverständlichkeit ab, die derzeit noch als kühne Vision erscheint: Sozialarbeiter werden in Hochschulen in Mehrheit von Sozialarbeitern ausgebildet.

Das wäre nicht das Ende der Interdisziplinarität, sondern mit der Etablierung der eigenen Disziplin im eigentlichen Sinn deren Beginn, da Interdisziplinarität den Austausch von eigenen Konzepten und Vorgehensweisen mit denen anderer Disziplinen meint. Wendt sieht wissenschaftliche Disziplinen als „vorhanden Ordnungen des Wissens, der jeweils bestimmte Paradigmen oder Denkmuster zugrunde liegen“ (Wendt,1) merkt aber andererseits an, dass sie in ihren Instituten und Lehrstühlen zur fortwährenden Selbstbestätigung und Selbstgenügsamkeit neigen. (Vgl. Wendt ebd.) Inwieweit die Wissenschaftsdisziplin Sozialarbeit vor solchen Tendenzen gefeit ist wird man angesichts ihrer Ontogenese abwarten können; innerhalb ihres komplexen Arbeitsfeldes Straffälligenhilfe wird sie sich vor der Verbreitung letzter Wahrheiten dann ebenso hüten, wie das die Kriminologie schon jetzt tut.

Zu konstatieren war im Bereich der Sozialen Arbeit auch die mangelnde Fähigkeit der Akteure, das eigene Arbeitsfeld zu explorieren und Ergebnisse adäquat zu

⁵⁵ Stand 22.10.2007

⁵⁶ <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/diss0.shtml#Liste>

kommunizieren. Dem abzuhelpen dient die Form des weiterbildenden Masterstudiengangs, der berufspraktische Erfahrung zur Voraussetzung hat. Hier bietet sich die Chance, die Erfahrungen aus dem Arbeitsfeld Straffälligenhilfe wissenschaftlich abzubilden zu lernen und so der Lehre zugänglich zu machen, wenn dies in einem Masterstudiengang geschieht, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entspricht.

Wenn „...unter Wissenschaft im weitesten Sinne das gezielte und systematische Bemühen um Erkenntnisgewinn verstanden werden kann, bei der sich die forschende Aufmerksamkeit sowohl auf das Forschungsobjekt selbst als auch auf die Bedingungen der Erkenntnisgewinnung richtet“ (Engelke 1996, 171) müssen „...Forschungssetting und die Forschungserkenntnisse einer auf Autonomie bedachten Sozialen Arbeit der eigenen Theoriebildung...dienen“(ebd.) Der größere Teil des in der Sozialen Arbeit erworbenen Wissens wird im Kontext von Anwendung erzeugt und entspricht so einer Transdisziplinarität, deren Wissensproduktion sich gerade in nicht-hierarchischen, heterogenen Formen findet (vgl. Wendt, 2).

Die mangelnde Professionalität der Sozialarbeiter mit ihrer Immunisierung gegen Orthodoxie und gegen disziplinär geschützten Starrsinn und Einfallslosigkeit (vgl. Kopperschmitt, 389) mag sich für eine Transdisziplinarität, innerhalb derer die Definitionen fachlicher und disziplinärer Art eine Erweiterung erfahren, wenn deren Definitionen zur Beschreibung einer Problemlage nicht ausreichen (vgl. Mittelstraß, 2001, 118), eher hilfreich und innovativ auswirken. Gleichwohl haben die „theoretisch unorthodoxen und wissenschaftlich respektlosen Schmuttelkinder“ (s. 2.10) in einem weiterbildenden, forschungsorientierten Masterstudiengang zunächst das Regularium quantitativer und qualitativer Sozialforschung zu erlernen.

4.4 Forschung und Sozialarbeit

Der Gedanke, schon innerhalb des Studiums durch die Verknüpfung mit sozialarbeiterischer Praxis die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Analyse und problemlösendem beruflichem Handeln auszubilden, ist keineswegs neu. An der Universität

Duisburg-Essen bietet das Institut für Stadtteilbezogene Arbeit und Beratung (IS-SAB)⁵⁷ schon seit 1979 die Möglichkeit der Theorie-Praxis-Verschränkung im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit. Die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg konnte im Dezember 2004 auf ihr 20-jähriges Bestehen zurückblicken.⁵⁸

Die Kontaktstelle, - als gemeinnütziger Verein Forschungsinstitut der Evangelischen Fachhochschule Freiburg -, ist das größte Forschungsinstitut an Fachhochschulen in Bereich Sozialer Arbeit in Deutschland. In ihren Untergliederungen, wie etwa das SoFFI (Sozialwissenschaftliches Frauenforschungsinstitut) als eigener gemeinnütziger und unabhängiger Verein, wird in der Funktion eines „An-Instituts“ praxisbezogene Forschung an der Ev. Fachhochschule ermöglicht. Die Forschungsprojekte⁵⁹ bei SoFFI werden über Drittmittel finanziert, wobei die Geldgeber überwiegend Bundes- und Landeseinrichtungen (u.a. Bundesministerien, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Landesstiftung Baden-Württemberg) sind.

So verfügt die Kontaktstelle in Bereichen der Jugendhilfe, der Genderforschung, der Gerontologie, des Bürgerschaftlichen Engagements und der Sozialen Stadt(teil)entwicklung über Erkenntnisse, die durch eigene Forschung gewonnen wurden. Im Bereich der Straffälligenhilfe ist es bislang noch nicht zu einem Forschungsvorhaben gekommen.

Aufgabe eines weiterbildenden Masterstudiengangs Devianzmanagement wäre es, diese Lücke zu schließen und die Absolventen zur selbstständigen Erschließung ihrer beruflichen Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahren zu befähigen. Dazu muss im Studium das Erforschte nach wissenschaftlichen Kriterien systematisiert werden, damit so in der rekonstruktiven Erforschung des Sozialen, über das Erheben und Interpretieren von Daten der Transfer in die eigene

⁵⁷ <http://www.uni-essen.de/issab/>

⁵⁸ <http://www.efh-freiburg.de/kontaktstelle/dokumente/festakt20J.pdf>

⁵⁹ <http://www.efh-freiburg.de/Dokumente/blickpunkt/SoFFI%20Aktuelles%20FL2.pdf>

Praxis möglich wird. Unter derselben Prämisse der praxisnahen Vermittlung von theoretischem und empirischem Grundlagenwissen zur Durchführung von empirischen Forschungen und zum Verständnis von Forschungsergebnissen steht das Modul 7 des Masterstudienganges Kriminologie und Polizeiwissenschaft⁶⁰, so dass sich - nicht nur des Synergieeffektes, sondern der Paradigmenbildung wegen - hier eine gemeinsame Ausbildung in Absprache mit der Ruhruniversität anbietet.

4.5 Der virtuelle Masterstudiengang Devianzmanagement

4.5.1 Grundsätzliches

Masterstudiengänge verstehen sich nicht als Reparaturmöglichkeiten konzeptionell nicht geglückter Bachelor-Studiengänge, sondern als deren qualifizierende Ergänzung. Die wird umso mehr gelingen, je mehr Grundqualität an Wissen die Absolventen mit Bachelor- Abschluss einbringen können. Insofern enthebt die Einrichtung eines Masterstudienganges die Hochschule nicht ihrer Verpflichtung der bestmöglichen Ausbildung aller ihrer Absolventen. Im Bereich der Vorbereitung auf den Umgang mit Delinquenz bestehen – und insofern ist der Grundannahme beider Autorengruppen zu folgen – innerhalb der Fachhochschulen für Sozialarbeit noch Möglichkeiten der Optimierung. Innerhalb des Bachelorstudienganges hat sich Cornel (Cornel 2005) an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin dieser Aufgabe angenommen und für den Wahlpflichtbereich konzipiert. Es wäre zu wünschen, dass dies keine Insellösung bleibt.

Diese Arbeit folgt der Überzeugung, dass zum einen in der Sozialen Arbeit ein theorieloses Handeln nicht existiert, und zum anderen wissenschaftliches Wissen keinesfalls anderen Wissensformen überlegen und daher monopolistisch geeignet ist, praktisches Handeln anzuleiten (vgl. Kaiser 1997, 472). Auch Kerner betrachtet „...die Idee, durch Wissenschaftstransfer stets und vor allem unmittelbar etwas in dem betreffenden Sachgebiet ...oder Praxisfeld „umsetzen“ und dauerhaft beeinflussen zu können,“ mit Skepsis (Kerner 2005, 550). Über welche Art von Wissen

⁶⁰ vgl. Beschreibung zu Modul 7

die in der Straffälligenhilfe erfahrene Sozialarbeiter verfügen, wie wird es gebildet wird und wie es weitergegeben wird ist noch wenig bekannt, obwohl genauere Kenntnis für die Sozialarbeit als sich profilierende Profession ebenso interessant sein dürften wie für Kriminologie und Kriminalpolitik.

Für das Praxisfeld Straffälligenhilfe der Sozialen Arbeit, und hier insbesondere für den Bereich der Sozialen Dienste der Justiz, gilt, noch einige Defizite aufzuarbeiten, bis die Erfahrung aus dem Arbeitsfeld angemessene Würdigung in der scientific society wie in der Kriminalpolitik finden kann. Ihr quantitatives Gewicht ist so bedeutend, wie ihre quantitative noch ausbaufähig erscheint. Diese Defizite sind, was die Entwicklung einer Führungs- und Leitungskultur innerhalb der eigenen Berufsgruppe betrifft, eher ideologischer wie struktureller Art.

Im offenkundigen Mangel einer Arbeitsfeldkonzeption wird aber evident, dass Inhalt und Struktur sich bedingen und das Ausmaß an Fremdbestimmung sich durch eigene wissenschaftlich-theoretische wie empirische Erkenntnisse vermutlich erheblich hätte reduzieren lassen. Um einen eigenen Beitrag in der scientific community leisten zu können, bedarf es der Zusammenarbeit der mit anderen Wissenschaften, wie etwa der Kriminologie und der Empirischen Sozialwissenschaft. Ein Aufbaustudiengang Devianzmanagement wird im Hinblick auf seine kriminalpolitische Relevanz nur dann Erfolg haben können, wenn er – ähnlich wie beim Modellstudiengang - von einem gemeinsamen Paradigma geleitet wird. Diese Paradigmenbildung als „...Übergang zwischen inkommensurablen Dingen...“ (Kuhn, 1961) zu fördern, ist die Hauptaufgabe eines Masterstudienganges Devianzmanagement.

4.5.2 Zu Begriff der Devianz

Unter sozial abweichendem, deviantem Verhalten wird in den Sozialwissenschaften ein Verhalten verstanden, „das nicht den Regeln, Normen und Verhaltenserwartungen entspricht, die in der Gesellschaft oder in einem ihrer Teilbereiche (Familie, Schule, Freundeskreis, Betrieb etc.) gelten" (Hradil 2001, 480). In der Kriminalsoziologie wird Devianz als umfassenderer Verbrechensbegriff verstanden, der mit der Ausweitung auf sozialschädliches bzw. sozialabweichendes Verhalten der Einengung durch strafrechtliche Normen entgehen soll (vergl. Schwind, 5). Norm und Abweichung sind in einer polykontexturalen Welt keine festen Größen (vgl. Werner 2006, 158), so dass die eingangs von Maelicke adaptierte Definition zu eng gefasst und als Ausrichtung für einen Studiengang Devianzmanagement für Sozialarbeiter, deren berufliche Substanz das Wissen um die Vielfältigkeit abweichenden Verhaltens ausmacht, für die weitere Betrachtung ungeeignet erscheint.

4.5.3 Die Verortung

Die Auswahl des Fachbereiches Sozialwesen der Hochschule Niederrhein für ein Verortungsmodell eines weiterbildenden Masterstudienganges Devianzmanagement ist im wesentlichen der dortigen Entwicklungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Modellstudiengang geschuldet. Die Hochschule verfügt zudem über hohe Reputation und hat im Jahr 2005 beim "Hochschul-Ranking-2005"⁶¹ im Fach "Soziale Arbeit" in NRW den ersten Platz belegt. Der weitere Umstand, dass bis 2003 Prof. Dr. Gerd. F. Kirchhoff Kriminologie am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein gelehrt hat und der derzeit amtierende Dekan neben seiner juristischen Ausbildung auch über den Abschluss zum Diplom Kriminologen verfügt, wäre für die Realisierung eines Masterstudienganges Devianzmanagement sicher nicht als Hindernis zu sehen.

⁶¹ *Hochschul-Ranking 2005 des "Centrums für Hochschulentwicklung - CHE" und der Wochenzeitung "DIE ZEIT"*

Zudem besteht dort bereits durch den Aufbaustudiengang Sozialmanagement Erfahrung in der curricularen Entwicklung und praktischen Durchführung eines Aufbaustudienganges, der als Verbundstudiengang mit der Fachhochschule Münster und in Kooperation mit dem Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) durchgeführt wird. Für einen weiteren Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ liegt bereits das Modulhandbuch vor. Aus beiden Studiengängen bieten sich Inhalte in der Konzeption und Modularisierung eines berufsbegleitenden Masterstudienganges Devianzmanagement zur Übernahme an.

Die einzelnen Studieninhalte wären in einem Modulhandbuch zum Studiengang und in den einzelnen Modulen noch differenzierter darzustellen, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Nach dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre liegt die Einführung und Durchführung in der Gestaltungs- und Entscheidungskompetenz der Hochschule und der dort Lehrenden, in die hier nicht eingegriffen werden soll. In dieser Arbeit werden nur Möglichkeiten der inhaltlichen Gestaltung oder Übernahme von bereits erprobten Modulinhalten aufgezeigt.

4.5.4 Organisatorisches

Der Studiengang sollte keine Insellösung der Hochschule Niederrhein repräsentieren, an der - aus welchen Gründen auch immer und konkurrierend zu anderen Hochschulen - in besondere Weise geartete Bedingungen herrschen, die sie zur autarken Durchführung befähigen. Wie beim Masterstudiengang Sozialmanagement auch könnten im Studiengang Devianzmanagement durch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen Synergieeffekte genutzt werden. Über die Kooperation mit einer Fachhochschule in der IfV NRW hinaus, wäre eine weitere Kooperation mit der Ruhruniversität Bochum anzustreben, denn aus dem Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaften könnten in Absprache Modul- und Prüfungsinhalte übernommen werden.

4.5.5 Formales

Der Masterstudiengang sollte sich berufsbegleitend über die Gesamtdauer von fünf Semester erstrecken, wobei im letzten Semester die Masterarbeit im Umfang von 80 Seiten anzufertigen ist. Innerhalb des Studiums können 90 Creditpoints erworben werden, wobei dies einem Studienvolumen von ca. 2300 Stunden entspricht. Es können maximal 25 Studierende aufgenommen werden. Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester.

Das Studium schließt ab mit dem akademischen Grad eines "Master of Arts" - Kurzform "M.A.". Eine Bezeichnung in englischer Sprache, die § 19, 6 HRG notwendig macht, wäre noch zu finden. Der Studiengang sollte für den höheren Dienst akkreditiert werden.

4.5.6 Studienform

Da sich der Studiengang als bundesweites Angebot versteht und die Situation von Berufstätigen zu berücksichtigen hat, ist er in einer Abstimmung von Präsenz- und Fernstudienphasen zu realisieren. Dabei werden die Fernstudienphasen mit einem Anteil von etwa $\frac{3}{4}$ der Studienzeit überwiegen, so dass er im Kern als Fernstudiengang angelegt ist. Das hat die Aufbereitung der Lerninhalte in Lehrbriefe zur Voraussetzung, die in ihrer didaktischen Qualität den Studierenden eine Erarbeitung und Aneignung der zu vermittelnden Inhalte in angemessener Zeit ermöglichen. Zudem sollte die Hochschule für die Studierenden im Wege des e-learning ein digitales Forum einrichten, in dem ein Austausch stattfinden kann und das von einem Dozenten betreut wird. Auf dieser Ebene wären auch alle studienrelevanten Texte zur Verfügung zu stellen, ohne dass man den Studierenden damit allerdings den Ankauf von Lehrbüchern völlig ersparen könnte und sollte.

Die Präsenzphasen beinhalten im Grundsatz die Anwesenheit zu Seminaren und Übungen in der Hochschule Niederrhein. Sie können an Wochenenden, also freitags nachmittags und samstags, stattfinden, bedingen thematisch aber auch die Anwesenheit von drei bis fünf Tagen. Diese längeren Phasen sollten innerhalb

eines nur einmal eingeplant und als konkretes Datum rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gemacht werden.⁶²

4.5.7 Die Zielgruppe

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Devianzmanagement soll auf das theoretische Wissen und Können aufbauen, das bereits im Bachelor-Studiengang Sozialarbeit erworben worden ist. Zum andern sollten die Studierenden aber auch über eine fundierte praktische Erfahrung im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe verfügen. Diese Erfahrungszeit sollte mindestens fünf Jahre betragen und – was noch näher zu spezifizieren wäre – den direkten Kontakt zu Straffälligen und seinen Angehörigen beinhalten. Das ist von der Vorstellung geleitet, dass die Studierenden bei ihrer praktischen Arbeit im Feld einen Einblick in die sozialen Verhältnisse gewonnen haben, zu deren weiterer Erforschung sie im Masterstudiengang befähigt werden. Damit engt sich der Kreis potentieller Bewerber für einen solchen Studiengang sehr auf Sozialarbeiter ein, wiewohl diese Anforderungen auch von anderen Berufsgruppen zu erfüllen nicht unmöglich ist.

4.6 Inhaltliche Angebote

Zu bearbeiten sind die vier Kernbereiche:

- Kriminologie
- Recht
- Management und Führung
- Methoden der wissenschaftlichen Sozialforschung

⁶² Das entspricht der aktuellen Verfahrensweise im Masterstudiengang Sozialmanagement, so dass insofern Erfahrungswissen vorliegt.

4.6.1 Kriminologie

Der an der Ruhruniversität Bochum inzwischen ausschließlich als Fernstudien-
gang angebotene Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaften zielt
auch auf Absolventen von Fachhochschulen für Sozialarbeit und beinhaltet im
Modul Kriminologie I eine Vorlesungsreihe, die sich über ein Semester erstreckt.
Die Veranstaltungsreihe wird nicht exklusiv für den Masterstudiengang angeboten,
sondern diese Vorlesungen von Prof. Feltes richten sich in der Mehrheit an Stu-
denten der Rechtswissenschaften. Das Modul beschäftigt sich mit Grundlagen und
Theorien der Kriminologie als eigenständige Wissenschaft und beinhaltet Bedin-
gungszusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Tat, Täter, Opfer, so-
zialer Umwelt und gesellschaftlicher Verbrechenskontrolle. (vgl. Modulbeschrei-
bung zu Modul 1) Diese Inhalte können in vollem Umfang im ersten Semester
auch Bestandteil des Masterstudienganges Devianzmanagement sein.

Sämtliche Vorlesungen zum Modul Kriminologie I sind bereits für die Fernstudie-
renden des Masterstudienganges im Wintersemester 2006/07 auf Video aufge-
zeichnet worden und (exklusiv für sie) im e-learning System Blackboard⁶³ der juris-
tischen Fakultät abrufbar. In Kooperation mit der Universität Bochum könnten sie
also leicht auch den Studierenden des Masterstudienganges Devianzmanagement
zugänglich gemacht werden, was die paradigmengestaltungsförderliche Möglich-
keit der Diskussion mit Studierenden des Masterstudienganges Kriminologie und Poli-
zeiwissenschaft wie auch mit Studierenden der Rechtswissenschaften im dortigen
Forum unbedingt einschließen sollte. Im zweiten Semester könnte sich daran ein
Seminar mit mehreren Präsenzphasen anschließen, in dem die unterschiedlichen
kriminologischen Theorien devianten Verhaltens nicht zuletzt auch im Hinblick auf
ihre Praxisbezüge und Praxisrelevanz eingehender debattiert werden.

Ausmaß und Qualität von Devianz wird über die Norm definiert, von der wiederum
eine Abweichung definiert wird. Soziale Arbeit mit Straffälligen beim Sinn Theodor
Litts beinhaltet immer den Balanceakt, die normativen Anforderungen der Gesell-
schaft an den Klienten umzuformen, ohne diese Forderungen aber aufzugeben.
Die Arbeit kann insofern weder allein durch rechtspositivistische Positionen be-

⁶³ <http://e-learning.rub.de/webapps/blackboard/execute/viewCatalog?type=Course>; 12.11.2007

stimmt werden, noch durch die Ansprüche der Klienten auf Selbstverwirklichung.⁶⁴ Die Klienten können beim Prozess der Selbstfindung innerhalb einer Subkultur den strafbewehrten Normbruch und die staatliche Sanktion als Inauguration umdeuten, so dass Straftaten gelegentlich eher als Übergang von einem sozialen Status in den anderen inszeniert werden. So stehen sanktionierender Staat und subkulturelle Ausprägungen in einer Reziprozität ihrer Funktionen und der Staat wirkt in der Perpetuierung seiner Sanktionsmechanismen eher kriminogen als kriminalpräventiv (vgl. Werner 2006, 163).

Sich innerhalb des Moduls Kriminologie Erkenntnisse zu erarbeiten und anzunehmen ist aber nur ein Teil des Ziels, das mit der Einrichtung des gesamten Studienganges verbunden ist. Dessen kriminalpolitische Relevanz hängt sicher auch davon ab, mit welchem erweiterten Wissenstand ihn die Absolventen beenden, aber in höherem Maß kommt es darauf an, wie es ihnen gelingt, ihr Wissen in die Praxis zu transferieren. Da mag es dann durchaus schwierig sein, als Jugendgerichts- oder Bewährungshelfer (s)einem Jugendrichter die Reziprozität dessen Sanktionsverhaltens näher zu bringen und zu vermitteln, dass in diesem Fall für diesen Jugendlichen die höhere (vgl.4.6.2.) und wirksamere Strafe die ist, die Jugendstrafe nicht zu vollstrecken.

4.6.2 Recht

Naturgemäß soll in diesem Modul, das sich über zwei Semester erstreckt, fundierte Kenntnisse im Strafrecht, Jugendgerichtsgesetz, Strafprozessrecht und Strafvollstreckungsrecht vermittelt werden, um den Absolventen die Rekonstruktion der Hintergründe richterlicher Entscheidungen zu ermöglichen. Dabei sind rechtsdogmatische Diskurse weniger von Interesse und Bedeutung für die Praxis. Gerade für die im Bereich des Jugendgerichtes tätigen Sozialarbeiter – in der Hauptsache Jugendgerichts- und Bewährungshelfer – sollte im Masterstudiengang Devianzmanagement eine kritische Reflektion der jugendstrafrechtliche Entscheidungen vermittelt werden. „... Durch eine vertiefte Befassung mit Recht kann erreicht werden, das ist nicht bloß um die Rechtsanwendung geht, sondern dass die Ab-

⁶⁴ Vgl. Reiners, Was denken die sich, S. 7

solventen sich auch Planungs- und Entscheidungsprozesse einmischen können“, (Höflich, 25) stellt Höflich fest und im Studiengang Devianzmanagement erworbenen fundierten Rechts- und Kriminologiekenntnissen sollten dessen Absolventen dazu befähigen.

Es wäre nicht ohne Reiz, innerhalb dieses Moduls etwa darzulegen und zu erörtern, dass in Bezug auf § 31,2 JGG eine akademisch-theoretische Auffassung existiert, die davon ausgeht, mit der Einbeziehung einer bestehenden und noch nicht vollständig verbüßten oder erledigten Sache sei auch deren von der ersten Bewertung abweichenden Neubewertung möglich. In der Praxis wird in der Regel durch den Jugendrichter aber auf das – bei gleicher Zuständigkeit dann eigene – Urteil aufgestockt, und so der Mechanismus in Gang gesetzt und gehalten, der in 4.6.1 skizziert wird.

Ein Weiteres mag die Praxisrelevanz und kriminalpolitische Bedeutung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Straffälligenhilfe aufzeigen, deren substanzielle juristische Hinterfragung mit der Loslösung aus der Fraglosigkeit des Selbstverständlichen (vgl. Kipp 1994, 18) in der Folge konzeptuelle Verwerfungen zeitigen könnte:

Die Anstellungsträger erwarten von den Bewährungshelfern, ihre Probanden im Erstgespräch deutlich über deren Pflichten im Rahmen der Bewährungsaufsicht und die Konsequenzen bei Auflagenverstößen hinzuweisen. Das geschieht inzwischen ergänzend zum Gespräch auch häufig in einem Flyer⁶⁵, der im Anschluss ausgehändigt wird, oder auf Internetseiten von Landesverbänden der Bewährungshelfer. Ein Standardhinweis ist der auf den drohenden Widerruf, falls die Auflage der Kontakthaltung zum Bewährungshelfer nicht eingehalten wird.⁶⁶ Einer rechtlichen Diskussion halten diese Hinweis auf § 56 f II StGB in ihrer komprimierten Form aber nicht stand.

⁶⁵ Soziale Dienste der Justiz, Information über die Bewährungshilfe: „Wodurch riskieren Sie möglicherweise den Widerruf...wenn Sie keine Verbindung zu uns aufnehmen oder fortgesetzt Termine nicht einhalten“, : http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/sozialesdienste/information__ber_die_bew_hrungshilfe__0107.pdf; 12.11.2007

⁶⁶ „Wenn Sie einem/r Bewährungshelfer/in unterstellt worden sind, ist es Ihre Pflicht, Kontakt zu halten. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihnen das aufsichtsführende Gericht die Bewährung widerrufen.“, URL:<http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de/>;12.11.2007

Der Verstoß allein begründet wohl noch nicht die Besorgnis erneuter Straffälligkeit. Im Rahmen einer Anhörung im Widerrufsverfahrens, das ja nur aufgrund der Berichte des Bewährungshelfers in Gang kommen kann, wäre zunächst das Ausmaß des Verstoßes und sein Bezug zu einer nun erneut zu stellenden Prognose zu erörtern. Kontaktunwilligkeit bei straffreier Lebensführung zum Anlass des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung zu nehmen ist in einer von sozialpräventiven Zielsetzungen geprägten Grundkonstellation kriminalpolitisch so wenig zu vermitteln wie sozialpädagogisch.

Das gilt in besonderer Weise für mit Widerruf nach § 26 I, 2 JGG bedrohte Jugendliche, die – bei straffreier Lebensführung - gar nicht erst beim Bewährungshelfer erscheinen oder den weiteren Kontakt nach dem ersten Gespräch abbrechen. Häufig werden dann auch die Termine zur Aufstellung des Bewährungsplans (§ 60 I JGG) nicht eingehalten. Die weitere seminaristische Erörterung der gängigen Praxis einiger Jugendrichter, als pädagogische Maßnahme Arrest zu verhängen, könnte Bedenken aufzeigen, da gem. § 11,3 JGG zuvor eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung hätte erfolgen müssen. Diese Belehrung ist aber Wesen und Hauptzweck des Termins zur Aufstellung des Bewährungsplans gem. § 60, I JGG und gerade die wird durch die beharrliche Kontaktverweigerung nun unmöglich gemacht.

Der weitere, kriminologisch zu führende Diskurs des zugrunde liegenden Sachverhalts eines Kontaktabbruchs oder einer Kontaktverweigerung von Probanden mit straffreier Lebensführung könnte augenscheinlich werden lassen, wie sich Transdisziplinarität (s.4.3) in einem Studiengang aktualisiert. Dazu gehörte auch, im Seminar dem Gedanken Raum zu geben, in welcher Weise sich die Bewährungshilfe – oder doch besser: die Arbeit der Bewährungshelfer – verändern würde, wenn Bewährungshelfer in der Folge ihre Probanden darauf hinweisen, dass es unschädlich ist, wenn sie der Auflage der Verpflichtung zur Kontakthaltung nicht nachkommen und . das solange gilt wie sie keine erneuten Straftaten begehen oder sich aus ihrer Lebenssituation und Lebensführung keine Anzeichen für die Besorgnis ergeben, dass es zu Straftaten kommen könnte.

In einer engeren Auslegung entspräche diese Art der Beschäftigung mit Recht durchaus der Absicht der Autorengruppe, im Aufbaustudiengang nicht nur isolierte

rechtliche und kriminologische Wissensbestände zu vermitteln, sondern die Ausbildung eines soziologischen Denkens zu erreichen, „...das die Teilnehmer befähigt, das angebotene Wissen zur kritischen Reflektion sozialer Arbeit mit Delinquenten anzuwenden“ (Cornel u.a., 27).

Zu dieser Reflektion gehört wohl auch, die Sozialarbeit an die Lebenswelt der Rezipienten auszurichten, deren Wissens- und Handlungsvorräte sich nicht aus der Sozialisation in einem abendländisch-christlicher Kulturkreis speist. Werner macht darauf aufmerksam, dass „...das Wissen um andere bedeutende Rechtssysteme,...zum Beispiel die Scharia, auch in einer postmoderne Gesellschaft zum Wissensgut kriminalpräventiver Akteure gehören sollte“ (Werner 2006, 162).

4.6.3 Management und Führung

Aus dem Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein bieten sich dafür mehre Module an, die vollständig oder mit Modifizierungen in den Studiengang Devianzmanagement übernommen werden können. Im Modul „Einführung in das Sozialmanagement“, in dem die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich mit elementaren Begrifflichkeiten des Sozialmanagements auseinanderzusetzen wie eine kritische Bewertung des Managementgedankens in der Sozialen Arbeit vornehmen zu können (vgl. Modulhandbuch S.6) wäre modifizierend der konkretere Bezug zum Feld Straffälligenhilfe und zum Inhalt dieses Studienganges herzustellen. Das bedarf insofern einer einführenden Präsenzveranstaltung, während die eigentlichen Modulinhalte im Fernstudium erarbeitet werden können. Hier kann insgesamt auf umfangreiches Erfahrungswissen und gute Modularisierung zurück gegriffen, so dass eine modifizierte Anpassung der Studienbriefinhalte an einem Masterstudiengang Devianzmanagement leicht möglich wäre.

Da unter anderem auch die Untersuchung von Kurze zeigt, dass sich eine Leitungskultur in der Sozialarbeit nur zögernd entwickelt⁶⁷, steht ein Aufbaustudiengang mit dem vorgenannten Anspruch vor einer doppelten Aufgabe: Einerseits

⁶⁷ Vgl. Kurze 1999, 30; 449

muss er auf bereits vorhandenem Leitungs- und Führungsfunktionen aufbauen, andererseits aber auch durch sein Angebot erst die Grundlage einer Führungskultur schaffen. Dass sich etablierte Führung, die ihre Existenz nicht der Qualifikation durch einen Aufbaustudiengang Devianzmanagement verdankt, später mit dessen Absolventen auseinandersetzen muss, die ihr die Position streitig macht, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Welche Auswirkungen die Qualifikation der Akteure durch den Abschluss eines Aufbaustudiums auf die Struktur ihrer jeweiligen Anstellungsträger hat oder haben kann, kann hier nicht abschließend erörtert werden. Wenn die zusätzliche Qualifikation, die berufsbegleitend und mit nicht unerheblichen Zeit- und Finanzaufwand erworben wurde, allerdings zu keiner Veränderung betrieblicher, struktureller oder tariflicher Art beitragen würde, entspräche dies nicht der konzeptionellen Intention, einen solchen Studiengang einzurichten.

Die Fernuniversität Hagen hat mit der Einführung des Studienganges Bachelor of Law zum Wintersemester 2003/2004 gezeigt, dass es Sache einer Hochschule sein kann, dem Bedürfnis der Praxis mit der Einrichtung eines spezifizierten Studienganges zu folgen. „...Hintergrund der Entscheidung zugunsten eines vollkommen neuen Studienkonzeptes war die Erkenntnis, dass das herkömmliche Jurastudium nicht mehr marktorientiert ausbildet und deshalb für einen großen Teil der Studierenden nicht mehr zweckmäßig ist“.⁶⁸ Daraus ist aber nicht abzuleiten, es sei dann auch Sache der Universität, den Markt für dessen Absolventen im Einzelnen vorzubereiten. Gleichwohl haben die ersten Absolventen offensichtlich gute Marktchancen, worauf die Fernuniversität nicht ohne Stolz hinweist.⁶⁹

Da es für die an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüsse im Akkreditierungsverfahren des ausdrücklichen Zusatzes über die Relevanz für den höheren Dienst bedarf, wäre dieser Akt der Vorbereitung auf Führungspositionen im öffentlichen Dienst ausschließlich Sache der Hochschule.

⁶⁸ <http://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/bachelor/profilllb.shtml>; 12.11.2007

⁶⁹ Inzwischen haben die Absolventen offensichtlich gute Marktchancen, worauf die Fernuniversität nicht ohne Stolz hinweist, vgl. <http://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/bachelor/berufsbild.shtml>; 12.11.2007

4.6.1 Methoden der wissenschaftlichen Sozialforschung

Die Straffälligenhilfe - was angewandte Forschung, Lehrforschung und Grundlagenforschung angeht – stand bislang noch nicht so sehr im Fokus der kriminologischen Forschung (s. 1.1.2). In der Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum sollte im Masterstudiengang Wege gefunden und Methoden entwickelt werden, das umfangreiche Erfahrungswissen der im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter wissenschaftlich aufzuarbeiten. Darin, in der Entdeckung der Praxis, liegt seine große kriminalpolitische Bedeutung und Chance.

Von den hauptamtlichen Bewährungshelfern werden aktuell etwa 200.000 Probanden betreut, die Jugendgerichtshelfer waren im Jahr 2005 in 134916 Fällen tätig und in den Justizvollzugsanstalten saßen zum Stichtag 30.11.2006 saßen 79960 Personen ein. Hinzu kommt eine nicht näher zu ermittelnde Anzahl von Personen, die von in der freien Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter, bei in den Sozialen Diensten der Justiz von den Sozialarbeitern der Führungsaufsichtsstellen betreut werden, wobei es insgesamt zu Überschneidungen und Doppelbetreuungen kommen kann.

Nicht immer kommt es zu einer längerfristigen Zusammenarbeit mit den Klienten, in der Mehrheit der Fälle aber ergibt sich im Lauf einer mehrjährigen Betreuungszeit ein großes Wissen um die sozialen Verhältnisse und die Rekonstruktion der motivbildenden Handlungsrahmen der Klienten, das von Straffälligenhelfern aber eher selten kommuniziert wird. In der Zeitschrift *Bewährungshilfe* etwa, die zwar nicht das Hausblatt der Bewährungshelfer ist, ihnen gleichwohl für Publikationen am nächsten stehen dürfte, sind Veröffentlichungen über eigenes praktisches Handeln eher die Ausnahme⁷⁰. Nach mehr als 50 Jahren Existenz und Tätigkeit hauptamtlicher Bewährungshelfer liegt nur eine Publikation vor, mit der die Arbeit eines Bewährungshelfers mit und am Probanden umfangreich dokumentiert worden ist⁷¹. Insofern liegt auch wenig verwehrt- und damit lehrbares Wissen über die motivbildenden Handlungsrahmen der Bewährungshelfer selber vor. Was auch daran liegen mag, dass die Bewährungshelfer – wie Sozialarbeiter in anderen Ar-

⁷⁰ Zuletzt: Scharper, „Das war besser als Chemie“, in: *BewHi* 2/2004. 389 ff.

⁷¹ Reiners, *Auf Rollschuhen unter den Teppich*, Eggcup-Verlag, Düsseldorf. 1994

beitsfeldern auch – der Beforschung ihres praktischen Tuns eher skeptisch und ablehnend gegenüberstehen und sie damit relativ erfolgreich verhindert haben.

Aus der eigenen qualitative Aufarbeitung des Erfahrungswissens der Akteure im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe werden sich neue Fragen und Antworten für Kriminologie und Kriminalpolitik ergeben, wenn sich die Akteure als teilnehmende Beobachter im eigenen Feld begreifen und gelernt haben, ihre Beobachtungen zu beschreiben und zu bewerten. Der normativen Kraft des Praktischen zu mehr Bedeutung zu verhelfen wäre Aufgabe und Zielstellung dieses Moduls des Masterstudienganges Devianzmanagement, wobei sich die Methoden der qualitativen Sozialforschung als Zugangsweg eher anbieten (vgl. Werner 2006, 161), gleichwohl aber die Methoden der quantitativen Sozialforschung im selben Ausmaß zu erlernen sind.

Dazu bietet sich zunächst die Übernahme des Moduls „Umgang mit Daten“ aus dem Masterstudiengang Sozialmanagement an, in dem die Befähigung erworben werden soll, unterschiedliche Daten, Datenangaben und Datenaufbereitungen in ihrer Bedeutung und Aussagekraft zu bewerten (vgl. Modulhandbuch, S.9). In einem weiteren Modul sollte es um Elemente und Aspekte der Sozialarbeiterforschung gehen, was gleichermaßen Sozialarbeiter in der Rolle des Forschers im Arbeitsfeld wie Sozialarbeiter als Objekt von Forschung meint.

Im Rahmen der Lehrforschung⁷² verfügt der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein bereits über Erfahrung in der Durchführung von kleineren Forschungsprojekten mit Praxisbezug, die gemeinsam mit Studierenden entwickelt und durchgeführt wurden. Die zuletzt durchgeführte Praxisforschung hat sich in narrativen Interviews mit Betroffenen mit der Gewalt junger Frauen beschäftigt und ein weiteres Praxisprojekt durch Fragebogen und Einzelinterviews mit der „Entwicklung von Qualitätssicherung in den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe)“.⁷³

⁷² Das entspricht den Anforderungen des Praxisprojektes innerhalb des Modellstudienganges

⁷³ Leider liegen die Abschlussberichte bislang noch nicht vor, was ein Indiz dafür sein mag, das mit der zeitaufwändigen Auswertung von eher qualitativ ausgerichteter Forschungsvorhaben die Grenze dessen erreicht ist, was für Dozenten neben anderen Lehrverpflichtungen leistbar ist.

Ähnliche Forschungsprojekte sollten auch im Masterstudiengang Devianzmanagement durchgeführt werden und so den Studierenden nach der „...Vermittlung von theoretischen und empirischem Grundlagenwissen zur Durchführung von empirischen Forschungen und zum Verständnis von Forschungsergebnissen“ die Möglichkeit schaffen, „die dazu relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammenzutragen auszuwerten und in die Planung und Umsetzung eines eigenen Forschungsprojektes einzubeziehen“. ⁷⁴ Der Bezug auf das Modul „Angewandte sozialwissenschaftliche Forschung (mit Beispielen aus polizeilicher und sozialer Arbeit)“, des Masterstudienganges Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhruniversität macht die Nähe beider Studiengänge deutlich, die ihren Niederschlag in einem gemeinsamen Forschungsprojekt⁷⁵ finden könnte.

So existieren in mehreren Städten an der Schnittstelle von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe kriminalpräventive Modellprojekte (vgl. DJI, 1999), wie etwa in Düsseldorf das Projekt ET-Jugend. Das Projekt ist auf mehrfach auffällig gewordene Jugendliche ausgerichtet, die von der Polizei aufgrund dieses Merkmals aus dem Datenbestand ausgewählt wurden. Durch aufsuchende Gefährdetenansprache wird dem Jugendlichen verdeutlicht, dass er in einem besonderen Monitoring steht und nun aus präventiven Gründen häufiger mit polizeilichen Kontrollen rechnen müsse, die sich auch auf ihn begleitende oder ihm zuzurechnende Personen erstrecke. In der Folge kommt es dann – durchaus auch mehrfach am Tag – zu häufigeren Kontrollen an Orten, an denen sich Jugendliche treffen oder aufhalten. Die Namen der Begleit- oder Kontaktpersonen der Zielperson werden dabei offenkundig schriftlich festgehalten. Der Einsatztrupp (ET) hat so im Lauf von drei Jahren einen Überblick über personelle Verstrickungen und Verwicklungen von co-offending innerhalb der Szene erworben und nutzt in der Kontrollsituation diese Kenntnisse beim Gespräch mit der Zielperson über deren aktive und passive Gefährdung von andere Jugendlichen oder durch andere Jugendliche. Das Projekt ist in der örtlichen Bewährungshilfe auch mit dem Hinweis vorgestellt worden, dass

⁷⁴ vgl. Inhalte und Qualifikationsziele zu Modul 7, Modulhandbuch Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft, Ruhruniversität Bochum.

⁷⁵ Das entspricht der Intention des § 22 HRG.

Bewährungshelfer ihrerseits der Polizei rückfallgefährdete Probanden für das Monitoring anempfehlen können.

Die Evaluation dieses oder vergleichbarer Projekte (die nach ungesichertem Eindruck des Verfassers innerhalb der Polizei noch nicht hinreichend kommuniziert werden) ist eben wegen des Schnittstellencharakters aus polizeiwissenschaftlicher Forschungsperspektive für einen Studierenden des Masterstudienganges Kriminologie und Polizeiwissenschaft so interessant wie aus der sozialarbeiterischen Sicht eines Studierenden im Masterstudiengang Devianzmanagement.

So innovativ wie sinnvoll gemeinsame Forschungsprojekte auch immer sind, läge auf der Hand, dass die Hochschule Niederrhein die Erfahrungen der Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung e.V. an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg nutzt und in Ausweitung und Professionalisierung bisheriger Forschungsprojekte ein eigenes Forschungsinstitut gründet. Damit wäre eine Einrichtung geschaffen, in der sich vorrangig eine Fachhochschule für Sozialarbeit mit Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich der Straffälligenhilfe beschäftigt, und der Arbeit der in diesem Bereich tätigen Sozialarbeiter kriminalpolitisch zu mehr Relevanz verhilft.

Am Zentrum für Kinder- und Jugendforschung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg (ZfKJ) sind im übrigen drei Sozialarbeiter/Pädagogen als hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt⁷⁶, was dafür spricht, dass Forschung an und durch Fachhochschulen nicht ohne Interesse und Geldgeber ist und die Fußnote 73 vermutlich entbehrlich gemacht hätte, wenn es an der Hochschule Niederrhein bereits ein Forschungsinstitut gäbe. Andererseits kann und darf eine Lehrforschung nicht von der Auftragslage anderer abhängig gemacht werden. Wissenschaft hat sich um der Gewinnung neuer Erkenntnisse willen auch und gerade von sich aus forschend einzumischen.

Das aktuelle Ausmaß der föderalen Umstrukturierungsmodelle in der Bewährungshilfe⁷⁷ etwa böte über die Zusammenstellung der strukturellen Bedingungen

⁷⁶ <http://zfkj.de/zfkj/leitbild.htm>; 12.11.2007

⁷⁷ S. Abschlussbericht und Empfehlungen der Kommission“ Zukunft der Sozialen Dienste in Hessen“; Die Strukturreform in Bayern; Das Projekt JustuS in Niedersachsen.

in der Untersuchung von Kurze (vgl. Kurze, 32ff.) hinaus Anlass genug, sie auf ihre Absichten und Ziele zu untersuchen. Von besonderem Reiz, - und als erste Markierung in der Forschungsszene der Straffälligenhilfe sicher nicht völlig untauglich - ,könnte sich ein der Hochschule Niederrhein angegliedertes Forschungsinstitut im Zuge intramuraler Interdisziplinarität⁷⁸ mit der seit 1.1.2007 realisierten Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger (Neustart gGmbH) in Baden-Württemberg beschäftigen. Hier war evaluierende Begleitforschung im Ursprung beabsichtigt, wurde dann aber nicht beauftragt. Die Forschung im Rahmen des Masterstudienganges könnte sich etwa der Frage widmen, wie viel Aussicht auf Erfolg eine Bewährungshilfe nach dem Elberfelder Modell (s. 2.2.1) in Baden-Württemberg haben kann.

5 Konklusion

Für die Fachhochschulen für Sozialarbeit bietet der europäische Prozess der Angleichung der Hochschulabschlüsse gleichwohl in mehrfacher Hinsicht Chancen, ihre bisherige Position in der akademischen Landschaft erheblich zu verbessern. Zum einen kann es durch den Anstoß von außen „im günstigsten Fall ...zu einer Konsensvorstellung von Lehrenden, Studierenden und Praktikern über das Wesen von Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit kommen“ (Klüsche zit. in Buttner 2003,26), zum anderen verwischen sich die Unterschiede zwischen den an Universitäten und Fachhochschulen erworbenen Abschlüssen.

Inwieweit dies im Bereich der Bachelor-Abschlüsse zur Emanzipation des Berufstandes und zur Vollmitgliedschaft – so sie überhaupt erstrebenswert ist - in der scientific community führt, mag dahinstehen. Ob die in der Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter nach Abschluss ihres Studiums ihrer Stimme in der Kriminalpolitik zu mehr Gewicht verhelfen können, wird im höheren und entscheidenden Maße von der Qualität und Akzeptanz der berufsbegleitenden nicht-konsekutiven Masterstudiengänge abhängen, in denen Sozialarbeiter ihre beruflichen Erfahrungen wissenschaftlich zu begreifen und zu kommunizieren lernen.

⁷⁸ Sowohl im Masterstudiengang Sozialmanagement wie parallel im Masterstudiengang Devianzmanagement.

Ein an der Hochschule Niederrhein im Fachbereich Sozialwesen zu etablierender Masterstudiengang Devianzmanagement könnte in Kooperation mit anderen Hochschulen und bei paralleler Einrichtung eines Forschungsinstitutes zu dieser Thematik, der Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe und ihren Rezipienten zu mehr kriminalpolitischer Relevanz verhelfen. Denn „...wenn wir lernen könnten, die Entwicklung- von- dem- aus- was- wir- wissen an die Stelle der Entwicklung- auf- das- hin- was- wir- wissen- möchten zu ersetzen, würde vielleicht eine Anzahl lästiger Probleme verschwinden“ (Kuhn, 183), merkt Kuhn an und vermutet, dass irgendwo in diesem Irrgarten das Problem der Induktion liegen müsse (vgl.ebd.).

Da es (noch) keine Sozialarbeiterwissenschaft gibt, innerhalb derer ein Paradigma sinnstiftende Wirkungsmacht entfaltet hat in der sich eine Sozialarbeiterkultur hätte ausbilden können, bilden Lehrende an Fachhochschulen für Sozialarbeit (noch) eine „Profession ohne Eigenschaften“ aus (vgl. Bardmann, 399). Deren „...theorielose, dh. theoretisch unorthodoxe und wissenschaftlich respektlose Schmuddelkinder“ (Bardmann, 13) können in ihrem hermeneutischen Grundverständnis durch induktiv orientierte Exploration ihres Arbeitsfeldes Straffälligenhilfe zu neuen kriminologisch relevanten Erkenntnissen führen.

Zuvor werden sie allerdings den Respekt gegenüber der Orthodoxie der sozialwissenschaftlichen Forschung in einem Masterstudiengang erlernen und erproben müssen, um sich im Verlauf des Studiums ein positives Verhältnis zu faktenbezogenem Denken (vgl. Klüsche 1996, 37) zu erarbeiten. Ob eher aus Sozialarbeitern gute Kriminologen oder aus Kriminologen gute Sozialarbeiter werden (vgl. Reiners 2005,291), mag dann dahinstehen.

6 Literaturverzeichnis

Cornel, Heinz; Deichsel, Wolfgang; Grosser, Rudolf; Höflich, Peter; Huchting, Konrad: Weiterbildungsstudiengang „Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe“ – Neue Arbeitsansätze der Sozialarbeit, in: BewHi, Jahrgang 45, 1/1998

Bader, Kurt: Viel Frust und wenig Hilfe – Die Entmystifizierung Sozialer Arbeit, Beltz, Weinheim und Basel, 1987

Bardmann, Theo M.: Sozialarbeit als „Profession ohne Eigenschaften“, MS , 1994

Baumann, Heinz: Professionalisierungsprobleme der Sozialarbeit in der Bewährungshilfe. In: Bew-Hi 37, 1990

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt, 1986

Buttner, Peter: Grundsätzliche Überlegungen zur Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit. In: Klüsche, Wilhelm: Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit. Mönchengladbach: FHN, Band 36, 2003

Cornel, Heinz: Modularisierung und Zweistufigkeit des Studiums der Sozialen Arbeit an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Vorbereitung auf den Umgang mit Delinquenz, in: BewHi, 52. Jahr, 2005, Heft 4, 318 ff.

Damian, Hans-Peter: Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes. Grundzüge ihrer Entwicklung bis zum Dritten Strafrechtsänderungsgesetz, in: *Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart : Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenhilfe aus Anlass des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland /. - Bonn : Forum-Verlag. Godesberg, 1990

Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) :Straftatverdächtige Kinder und ihre Familien - Problembewußtsein zuständiger Institutionen. Dokumentation zweier Workshops und einer Befragung von Fachleuten. München und Leipzig, DJI.1999

Engelke, Ernst: Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften- Ressourcen und Schwierigkeiten einer spannungsvollen Partnerschaft. In: *Merten u.a.* (Hrsg.): Sozialarbeiterwissenschaft – Kontroversen und Perspektiven. Neuwied, Kriftel, Berlin, 1996

Ewers, Eberhard: Straffälligenhilfe vor neuen Herausforderungen., In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 15.Jahrgang, Heft 1/2007

Feltes, Thomas: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaftspraxis. In: BewHi, 52. Jahr, 2005, Heft 4, 359 ff

Feltes, Thomas: Kriminologie und Polizeiwissenschaft im Verbund: Erste Erfahrungen mit dem Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“. Zugleich ein Beitrag zu Bereitschaft und Motivation von Polizistinnen und Polizisten, sich wissenschaftlich weiterzubilden. Beitrag für: Hans-Gerd Jachke (Hrg.): Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei – Eine Zwischenbilanz. Erscheint Ende 2007 in der Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei

Frehsee, Detlev: Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen, in : DBH Materialien Nr.5, 1991

Frehsee, Detlev: Einführung in die Kriminologie. Fernuniversität Hagen, Kurseinheit 1, 1997

Glaser, Barney. G.; Strauss, Anselm I.: The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research, Chicago, 1980

Greca, Rainer: Zur Institutionalisierung der Sozialarbeiterwissenschaft über den Weg der verbesserten und exklusiven Problemlösungskompetenz und deren öffentliche Verbreitung. 1993. Ohne weitere Angabe angeführt in: *Klüsche, Wilhelm*: Sozial Arbeit im Spannungsfeld von Hilferwartung und Selbstverantwortung, in: Klüsche, Wilhelm (Hrsg.): Grundpositionen sozialer Arbeit : gesellschaftliche Horizonte - Emotion und Kognition - ethische Implikationen /. - Mönchengladbach : Fachhochsch. Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, 1994

Gromann, Petra: BASA – Online: Die Modulkonzeption des multimedialen Fernstudiengangs Bachelor of Arts Soziale Arbeit. In: Klüsche, Wilhelm: Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit. Mönchengladbach: FHN, Band 36, 2003

Hradil, Stefan: Soziale Ungleichheit in Deutschland, 8. Aufl., Opladen,. 2001

Haase-Schur, Ilse: Zum Verhältnis von Jugendgerichtshilfe im Spannungsfeld einer neuen Legitimationskrise des Jugendstrafrechts , in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 36, 1985

Hassemer, Winfrid: Kriminologie – Strafrecht- Kriminalpolitik, in: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Nomos, 2005

Hering, Rainer-Dieter: Spezielle Kenntnisse und Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe, in: BewHi 1/1998

Heinz, Wolfgang: Wissenschaft und Praxis – Zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege
Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Hrsg.): Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege auf neuen Wegen?, Heidelberg 2007, 39-64

Höflich, Peter: Die Ausbildung an Fachhochschulen für Sozialwesen: Vorbereitung auf eine Tätigkeit in der Straffälligenhilfe?, in: BewHi, Jahrgang 45, 1/1998.

Jehle, Jörg-Martin: Vorwort. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) : Kriminologie als Lehrgebiet. : kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern. KrimZ.1992

Jung, Heike: Kriminologische Ausbildung in Deutschland – ein Überblick. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) : Kriminologie als Lehrgebiet. : kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern. KrimZ.1992

Kaiser, Günther (Hrsg.); Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.); Sack, Fritz (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, 1993

Kaiser, Günther: Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg, Karlsruhe: Müller, Juristischer Verl., 1997

Kerner, Hans-Jürgen: Vorwort des Herausgebers, in : *Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart : Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe aus Anlass des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland /. - Bonn : Forum-Verlag. Godesberg, 1990

Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologische Fortbildung durch die Deutsche Bewährungshilfe. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) : Kriminologie als Lehrgebiet, KrimZ, 1992

Kerner, Hans-Jürgen: Wissenschaftstransfer in der Kriminalpolitik. Erfahrungen aus der Mitarbeit am Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in: Schöch, Heinz; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Mönchengladbach 2004, S. 523 ff.; Schumann, Karl F.: Der Erste Periodische Sicherheitsbericht – Politikressource oder Prototyp ohne Zukunft, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04, Baden-Baden, 2005

Kipp, Angelo: Bewährungshelfer im Justizsystem - Akteursorientierte Analysen zur Spannung zwischen gesetzlichem Auftrag, organisatorischem Standort und fachlichem Anspruch, Universität-Gesamthochschule Essen, 1994

Kleve, Heiko: Die postmoderne Theorie Sozialer Arbeit - Ein möglicher Blick auf die real- und theoriehistorische Entwicklung der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, in: Das gepfefferte Ferkel, Online-Journal für systemisches Denken und Handeln, September 2002

Kleve, Heiko: Sozialarbeitswissenschaft, Systemtheorie und Postmoderne. Grundlegungen und Anwendungen eines Theorie- und Methodenprogramms. Lambertus, Freiburg i.Br., 2003

Klüsche, Wilhelm: Sozial Arbeit im Spannungsfeld von Hilfserwartung und Selbstverantwortung, in: Klüsche, Wilhelm (Hrsg.): Grundpositionen sozialer Arbeit : gesellschaftliche Horizonte - Emotion und Kognition - ethische Implikationen /. - Mönchengladbach : Fachhochsch. Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, 1994

Klüsche, Wilhelm: Die Ausbildung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. In: Kersting, Heinz J.; Aristu Jesus Hernández; Budái, Istvan (Hrsg.) : Ausbildung für die Soziale Arbeit auf europäischem Level. Mönchengladbach: FHN, Band 13, 1995

Klüsche, Wilhelm: Konzeption und Akzeptanz der Modellstudiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik, in: Braun, Marianne (Hrsg.): Der "Modellstudiengang Mönchengladbach" des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein. Realisierungen, Rezeptionen, Reflexionen. Mönchengladbach: FHN, Band 18, 1996

Klüsche, Wilhelm: Vorwort des Dekans. In: Braun, Marianne (Hrsg.): Der "Modellstudiengang Mönchengladbach" des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein. Realisierungen, Rezeptionen, Reflexionen. Mönchengladbach: FHN, Band 18, 1996 a

Kopperschmidt, Josef: Inter-, Multi-, Transdisziplinarität oder: Wie professionalisiert man für eine Profession ohne Eigenschaften? in: Braun, Marianne (Hrsg.): Der "Modellstudiengang Mönchengladbach" des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein. Realisierungen, Rezeptionen, Reflexionen. Mönchengladbach: FHN, Band 18, 1996

Kuhn, Thomas S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1976

Kühne, Adelheit: Kriminologie in der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz, in: Jörg-Martin (Hrsg.) : Kriminologie als Lehrgebiet. : kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern. KrimZ.1992

Kurze, Martin: Soziale Arbeit und Strafjustiz: eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden, 1999

Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens; eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter, 7.Aufl., Fink, München, 2001

Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung, Beltz, Weinheim, Basel, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2005

Luhmann, Niklas (1977): Theoretische und praktische Probleme der anwendungsbezogenen Sozialwissenschaften, in: ders.: Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation. Opladen: Westdeutscher Verlag (1981): S. 321-334

Lüssi, Peter : Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. Bern und Stuttgart, 1991

Lowy, Louis: Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Wissenschaft im angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum, Lambertus, Freiburg, 1983

Marks, Erich; Meyer, Anja; Coester, Marc: Beccaria-Center: Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention. Zwischenbericht: Stand Nov.2006. Landespräventionsrat Niedersachsen. URL: www.beccaria.de ;12.11.2007

Maelicke, Bernd: Management bei Känguru, Kritik des herrschenden Chaos und Plädoyer für einen neuen Aufbruch in der Resozialisierung Strafgefangener , in: Frankfurter Rundschau, Ausgabe vom 20.12.2005

Maelicke, Bernd, Gottschalk, Wolfgang: Devianz-Management und Netzwerkentwicklung als Innovationsstrategien für Straffälligenhilfe in Archangelsk, in: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege, Nr.42, 17.Jhg. Dezember 2006, S.58

Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2007

Mittelstraß, Jürgen: Die Stunde der Interdisziplinarität? In: Kocka, Jürgen (Hrsg.) Professionelle Dienstleistung als entmündigende Hilfe. In: Illich , Ivan u.a. : Entmündigung durch Experten. Reinbeck. 1977

Mittelstraß, Jürgen: Wissen und Grenzen. Philosophische Studien, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2001

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.2000

Reiners, Paul: Auf Rollschuhen unter den Teppich – Die Führungsaufsichtssache Peter Grosch, Eggcup, 1994

Reiners, Paul: Beruf: Bewährungshelfer, in: BewHi 3/2005

Reiners, Paul: Was denken die sich eigentlich? Einführung in das Strafrecht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Books on Demand GmbH, Norderstedt 2004,

Riege, Marlo: Theorie der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ,in: Braun, Marianne (Hrsg.): Der "Modellstudiengang Mönchengladbach" des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein. Realisierungen, Rezeptionen, Reflexionen. Mönchengladbach: FHN Band 18, 1996

Rohde, Bernhard: Sozialpädagogische Hochschulausbildung : Eine vergleichende Untersuchung von Studiengängen an Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen. Frankfurt/M., Bern, New York, Paris: Peter Lang, 1989. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 11, Pädagogik, Bd. 379).

Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Die Pädagogisierung der Gesellschaft und die Professionalisierung der Sozialarbeit. In: Müller, S.(Hrsg.): Handlungskompetenz in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik II. Theoretische Konzepte und gesellschaftliche Strukturen.AJZ Verlag. Bielefeld, 1984

Scherpner, Hans: Theorie der Fürsorge, Göttingen, 2. Auflage, 1974

Schilling, Johannes: Soziale Arbeit, Geschichte – Theorie - Profession, Ernst Reinhardt Verlag München, Basel, 2005

Schulz, Brigitte: Gedanken zum Erfordernis eines Aufbaustudienganges „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ – Ein Diskussionsbeitrag; in: BewHi, Jahrgang 45, 1/1998

Schulze, Werner: Strafaussetzung und Bewährungshilfe. In: *Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart : Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe aus Anlass des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland /. - Bonn : Forum-Verlag. Godesberg, 1990

Schwind, Hans-Dieter. Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 16., neu-
bearb. und erw. Aufl.. – Heidelberg : Kriminalistik-Verlag., 2006

Schulz von Thun, Fritz: Miteinander reden 1 - Störungen und Klärungen, Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbek bei Hamburg, 1981

Sommerfeld, Peter ; Koditek, Thomas: „Wissenschaftliche Praxisberatung“ in der Sozialen Arbeit, in: Neue Praxis, 24, 1994

Spittler, Erdmute: Kriminologische Ausbildung in er Sozialpädagogik an Fachhochschulen, in: Jörg-Martin (Hrsg.) : Kriminologie als Lehrgebiet. : kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern. KrimZ.1992

Strasser, Peter: Verbrechermenschen – Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Campus Bibliothek, 2. Erweiterte Neuauflage Auflage / 2005, S. 25

Tietgens, Hans: Professionalität für die Erwachsenenbildung. In: Gieseke, Wiltrud. u.a.: Professionalität und Professionalisierung, Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 1988

Thomas, Jürgen; Stelly, Wolfgang; Kerner, Hans-Jürgen: Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck“, in: neue praxis, 1/2006

Werner, Jochem-Thomas: Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung. In: Marks, Erich. Meyer, Anja; Coester, Marc : Beccaria-Center: Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention. Zwischenbericht: Stand Nov.2006. Landespräventionsrat Niedersachsen.

Warneken, Felix; Tomasello, Michael: Altruistic Helping in Human Infants and Young Chimpanzees. In: Science 311: 1301 – 1303, 2006

Watzlawik, Paul; Beavin, Janet, H.; Jackson, Don, D.: Menschliche Kommunikation - Formen, Störungen, Paradoxien. Huber, Bern, 1969

Winter, Michael: Soziale Arbeit unter dem Einfluß neuer sozialer Bewegungen, in: Knüppel, Helmut; Frank, Karl Werner (Hrsg.): Aufbruch oder Ende der Utopie?. 20 Jahre Fachbereich Sozialwesen . 50 Jahre Sozialarbeiterausbildung. Fachhochschule Bielefeld, 1991

Werner, Jochem-Thomas : Studiengang in Crime Prevention. In: Marks, Erich. Meyer, Anja; Coester, Marc : Beccaria-Center: Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention. Zwischenbericht: Stand Nov.2006. Landespräventionsrat Niedersachsen. URL: www.beccaria.de ;12.11.2007

Wittmann, Wolfgang; Jäger-Busch, Martina; Scheffler, Gabriele : Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, in: BewHi 1/2004, 30 – 43

Wendt, Wolf Rainer : Die Disziplin der Sozialen Arbeit und ihre Bezugsdisziplinen, Erweiterter Text eines Vortrages an der Hochschule Potsdam am 4. Dez. 2006
http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/pdf/-Wendt_Sozialarbeitswissenschaft.pdf ; 12.11.2007

Wendt, Wolf Rainer: Transdisziplinarität und ihre Bedeutung für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit. <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/pdf/mit65.pdf>

Wolf, Gerhard (Hrsg.): Kriminalität im Grenzgebiet, Band 2: Wissenschaftliche Analysen, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin u.a., 1998, 287 ff.

Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit

Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit eigenständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Ich habe ausschließlich die im Literaturverzeichnis und den Fußnoten angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet.

Langenfeld, 12.11.2007